

Kollektivvertrag

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

70. Jahrgang

Berlin, den 12. März 1932

Nummer 21

Anträge zu den Manteltarifverhandlungen

Anträge des Verbandes

§ 1.

Geltungsbereich und Zweck.

(1) Im ersten Absatz, Zeilen 4. 5, sind die Worte: „(soweit sie im Buchdruckerbetriebe beschäftigt sind)“ zu streichen.

(1) Neuer Absatz: „Der Abschluß eines Angestelltenvertrages mit Gehilfen, die nicht mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit mit technischen Arbeiten beschäftigt sind, befreit nicht vom beruflichen Geltungsbereich des Tarifvertrages.“

(2) 4. Zeile: Hinter „parteilos“, einzufügen: „gewerkschaftlicher“.

§ 2.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Der letzte Satz im ersten Absatz soll lauten: „Jeder Gehilfe ist zur ordnungsmäßigen und regelrechten Arbeit verpflichtet.“

(4) Soll lauten: „Der Prinzipal hat das Recht, den Gehilfen über seine Arbeitsleistung zu kontrollieren, zum Beispiel durch Ausfüllung eines Arbeitszettels oder einer Kontrollkarte. Auch mechanische Kontrollvorrichtungen an Maschinen sind zulässig.“

§ 3.

Arbeitszeit.

(1) Die Gesamtarbeitszeit der Woche beträgt 40 Stunden. Sie ist auf 5 Tage zu verteilen und täglich 8 Stunden ausschließlich der Pausen zu verteilen und kann unterbrochen oder durchgehend sein. In Tiefdruckabteilungen darf die Arbeitszeit täglich 7, wöchentlich 35 Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreiten.

(2) Die tägliche Arbeitszeit liegt bei einfacher Schicht innerhalb der Stunden von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Die diesbezügliche Festlegung der Arbeitszeit hat für den Gesamtbetrieb zu erfolgen und ist in der Arbeitsordnung festzulegen.

Die *Note ist zu streichen.

(3) Der erste Absatz ist zu streichen. Der zweite Absatz soll lauten: Bei Einführung oder Abänderung von Schichten ist eine 24stündige Anlagfrist notwendig. Unter Schichtanlage ist die Anlage der Schicht für mindestens eine Woche zu verstehen. Bei Wechselarbeit ist die Pause von einer halben Stunde in die Arbeitszeit einzurechnen. Bei dreifacher Schicht ist hinter jeder Schicht eine Lüftungspause von einer halben Stunde zu legen.

(4) Soweit die Arbeitszeit außerhalb der in § 3, Ziffer 2, genannten Tagesstunden, also vor 7 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends, liegt, ist den Gehilfen folgende besondere Vergütung zu gewähren:

Für die Stunden	
von 6 bis 9 Uhr abends	15 Proz.
von 9 bis 11 Uhr abends	25 Proz.
von 11 Uhr abends bis 1 Uhr morgens	35 Proz.
von 1 Uhr bis 7 Uhr morgens	45 Proz.

des Stundenverdienstes.

Bisheriger Tarif

§ 1.

Geltungsbereich und Zweck

(1) Der Tarifvertrag gilt für alle in Buch- und Zeitungsdruckereien sowie in Buchdruckerabteilungen auch anderer Unternehmungen beschäftigten Gehilfen im Deutschen Reich. Unter den Begriff „Gehilfen“ fallen Leher, Maschinenleher, Vorsetzer (soweit sie im Buchdruckerbetriebe beschäftigt sind), Fräser, Zerschneider, Galvanoplastiker, Graveure und Schriftgießer in Buchdruckereien.

(2) Der Zweck des Tarifvertrages ist die Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens durch Schaffung und Sicherung tariflichen Rechts und Regelung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten, alles unter Ausschluß parteipolitischer oder religiöser Gesichtspunkte.

§ 2.

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Prinzipal ist verpflichtet, den Gehilfen in der jeweiligen festgesetzten Arbeitszeit voll zu beschäftigen. Der Gehilfe ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten. Der Prinzipal hat das Recht, den Gehilfen beim Betreten und Verlassen des Betriebes an zu kontrollieren, a. B. durch Stegühren. Jeder Gehilfe haftet für ordnungsmäßige und regelrechte Arbeit.

(2) Für ein Fernbleiben von der Arbeit ist im voraus die Erlaubnis einzuholen. Ist dies nicht möglich, a. B. bei plötzlicher Erkrankung des Gehilfen oder bei einem Veranlassen der Familie das seine Anwesenheit an Hause erfordert, wie Todesfall, Entbindung, plötzlich eintretende schwere Krankheit, so hat der Gehilfe der Prinzipal möglichst sofort zu benachrichtigen. Ingleichen jedoch innerhalb der Arbeitszeit des betreffenden Tages.

(3) Ist das Fernbleiben von der Arbeit ohne Entschuldigung und ohne ausreichenden Grund erfolgt, so ist auf Verlangen der Geschäftsleitung der Gehilfe zum Nachholen der veräumten Arbeitszeit verpflichtet, und zwar unter Vorfall der festgesetzten Entschuldigung. Jedoch ist dem Gehilfen von dieser Vorberingung freigestellt, wenn er sich entschuldigt hat. Ein freiwilliges Nachholen, also ein Nacharbeiten zu dem Zweck, sich trotz veräumter regelmäßiger Arbeitszeit in den Besitz des üblichen Verdienstes zu bringen, ist ohne Genehmigung der Geschäftsleitung nicht gestattet.

(4) Der Prinzipal hat das Recht, den Gehilfen über seine Arbeitsleistung zu kontrollieren, a. B. durch Ausfüllung von Arbeitszetteln, auch mechanische Kontrollvorrichtungen an Maschinen sind zulässig.

§ 3.

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit beträgt täglich 8 Stunden ausschließlich der Pausen. Sie kann unterbrochen oder durchgehend sein.

(2) Die tägliche Arbeitszeit liegt bei einfacher Schicht innerhalb der Stunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die diesbezügliche Festlegung hat für den Gesamtbetrieb zu erfolgen.

Die nach § 3 Ziffer 7 anstehende Entschuldigung wird nicht gewährt, wenn für wöchentlich je einmal oder weniger oft erlöschende Zeitungen der Arbeitsbeginn regelmäßig nicht vor 5 Uhr früh liegt.

(3) Durch Vereinbarung zwischen Prinzipal und Gehilfen kann die tägliche Arbeitszeit an den einzelnen Tagen in den einzelnen Betrieben oder Abteilungen zum Zweck der Arbeitsleistungserleichterung an einem bestimmten Tag (meistlich am Sonnabend) anderweitig geregelt werden. Derartige Abänderungen sind der Geschäftsleitung mit einer Frist, die der Anlagungsfrist entspricht, bekanntzugeben. Die auf Grund einer solchen Vereinbarung für die einzelnen Wochentage festgesetzte Arbeitszeit bleibt auch in Feiertagswochen unverändert bestehen. Bei Einführung oder Abänderung von Schichten (auch Wechselarbeiten) ist keine Anlagfrist notwendig.

(4) Soweit die Arbeitszeit außerhalb der in § 3 Ziffer 2 genannten Tagesstunden, also vor 6 bzw. 7 Uhr morgens oder nach 6 bzw. 7 Uhr abends, liegt, ist den Gehilfen folgende besondere Vergütung zu gewähren:

Für die Stunden von	
6 bis 9 Uhr abends	15 Prozent
9 bis 11 Uhr abends	25 Prozent
11 Uhr abends bis 1 Uhr morg.	35 Prozent
1 Uhr abds. bis 7 Uhr morg.	45 Prozent

des Stundenverdienstes.

Wenn Aufzählung mehrerer Prozentanfätze werden die Prozente aufeinander und in ihrer Summe auf die Stundenverdienste aufgeschlagen.

Anträge der Unternehmer

(Deutscher Buchdrucker-Verein)

§ 1.

Geltungsbereich und Zweck

(1) Der Tarifvertrag gilt für jeden Arbeitnehmer des Buchdruckgewerbes, der in technischen Betrieben eines Buch- und Zeitungsdruckerei-Unternehmens sowie in Buchdruckerabteilungen auch sachlicher Unternehmungen, in denen Buchdruckerarbeiten übernommen zur Herstellung der Betriebsprodukte verrichtet werden beschäftigt ist und die Geschäftsleitung befreit hat. Diese Arbeitnehmer werden im folgenden „Gehilfen“ genannt.

* Hier vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages als Gehilfe beschäftigt worden ist, ohne die Geschäftsprüfung bestanden zu haben, wird weiterhin als Gehilfe anerkannt.

(2) Der Zweck des Tarifvertrages ist die Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens durch Schaffung und Sicherung tariflichen Rechts und Regelung aller das Arbeitsverhältnis betreffende Angelegenheiten des Arbeitsverhältnisses, alles unter Ausschluß parteipolitischer und religiöser Gesichtspunkte.

§ 5.

Arbeitsleistung

(1) Der Gehilfe ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich zu beginnen und einzuhalten. Er haftet für ordnungsmäßige und regelrechte Arbeit und ist zum Erhalt von Schäden, die normalerweise auf sein Verschulden zurückzuführen sind, verpflichtet.

(2) Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis des Prinzipals oder seines Stellvertreters zulässig. In ein vorübergehendes Einholen der Erlaubnis unmöglich, a. B. bei plötzlicher Erkrankung des Gehilfen oder bei plötzlich eintretender schwerer Erkrankung seiner Familienangehörigen oder bei Todesfall in der Familie des Gehilfen, so ist der Prinzipal möglichst sofort, spätestens jedoch innerhalb der Arbeitszeit des betreffenden Tages, zu benachrichtigen.

(3) Erfolgt das Fernbleiben von der Arbeit ohne Entschuldigung und ohne ausreichenden Grund, so ist der Gehilfe auf Verlangen des Prinzipals verpflichtet, die veräumte Arbeitszeit ohne Sonderentschuldigung nachzuholen. Dieses Verlangen ist spätestens an dem nächsten Wochentage nach dem Fernbleiben an den Prinzipal zu richten. Ein Nachholen der veräumten Arbeitszeit ist nicht zulässig.

Zur Nachprüfung der Erfüllung dieser Pflichten hat der Prinzipal das Recht, den Gehilfen beim Betreten und Verlassen des Betriebes (a. B. durch Stegühren) und ebenso seine Arbeitsleistung (a. B. durch Ausfüllen von Arbeitszetteln, Anwendung mechanischer Kontrollvorrichtungen usw.) zu kontrollieren.

(4) Berufliche Heimarbeit jeder Art sowie jede Tätigkeit für andere Betriebe und in anderen Betrieben ist ohne Genehmigung des Prinzipals verboten.

§ 2.

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, ausschließlich der Pausen, wöchentlich 48 Stunden. Der in einer Kalenderwoche an einzelnen Wochentagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Anfall von Arbeitsstunden kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Überarbeit an den übrigen Wochentagen der gleichen oder der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

Bei Abänderung der Arbeitszeit einzelner Arbeitnehmer und bei Einführung oder Abänderung von Schichten (auch Wechselarbeiten) ist keine Anlagfrist notwendig.

* Die Antragsvorlage des Deutschen Buchdrucker Vereins stellt einen vollständigen neuen Tarifvertrag mit demselben Inhalt und der Paragrafennummerierung dar. Es war deshalb bei dieser Gelegenheit die Anträge der Tarifparteien nicht möglich, die alternative Reihenfolge der Anträge des Vereins anzunehmen. Insbesondere ist zu beachten, daß nach der Antragsvorlage der Unternehmer alle anderen Bestimmungen des jetzigen Tarifs, soweit sie in ihrer Vorlage nicht enthalten sind, ganz in demselben Sinne zu verstehen sind, wie im Anhang an den Anträgen des Verbandes, die in die beständige Bestimmungen des jetzigen Tarifs in ihrer alten Fassung auch zukünftig befallen. (Schriftleitung des „Verf.“.)

Anträge des Verbandes (noch 8 1)

Bisheriger Tarif (noch 8 3)

Anträge der Unternehmer

- (6) Soll lauten: „In Fällen von Arbeitsmangel kann eine Verkürzung der Arbeitszeit nur eintreten, wenn darüber eine Vereinbarung mit der gesetzlichen Betriebsvertretung oder, wo eine solche fehlt, mit dem Personal vorliegt. Derartige Vereinbarungen sind der Gehilfenschaft mit einer Frist, die der Kündigungsfrist entspricht, bekanntzugeben.“
- (7) In Zeile 4 ist statt 48 Stunden 40 Stunden zu setzen.
- (7) 1. bis 7. Zeile ist: „Die Arbeitszeit... bis... möglich ist“ zu streichen.
- Dafür ist zu setzen: „Bei vorübergehendem Arbeitsmangel im Maschinenbau ist die Beschäftigung von Maschinenführern im Handhah zulässig, wenn dadurch Entlassungen von Handarbeitern oder Kurzarbeit im Handhah nicht eintreten.“
- (7) Vierter Satz ist zu streichen.
- Dafür ist zu setzen: „Was als Abteilung zu betrachten ist, ist mit der Betriebsvertretung zu vereinbaren.“
- (10) ist anzuhängen: „Das gleiche gilt für Faktoren, Abteilungsleiter, Obermeister, Saalmeister usw., soweit sie in ihrer Arbeitszeit technisch mit tätig sind.“
- (11) Der 2. Absatz ist zu streichen.

- (2) Während volle Nachtarbeit soll nach Möglichkeit in bestimmten Zeiträumen durch entsprechende Tagesarbeit unterbrochen werden.
- (3) Zur durchgehende Arbeitszeiten, die in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis einschließlich 1. Uhr nachmittags beinhalten und sich bis in die Abendstunden ausdehnen, werden außerdem noch 2 1/2 Stunden wöchentlich als Entschädigung für den unangenehm liegenden Arbeitsbeginn gezahlt.
- (6) In Fällen von Arbeitsmangel kann der Prinzipal mit seinem Personal bzw. dessen gesetzlicher Vertretung eine Verkürzung der Arbeitszeit vereinbaren.
- (7) Solange Arbeitszeitverlängerung kann auch für einzelne Abteilungen des Betriebs vereinbart werden, so daß also zum Beispiel anfallt, in der Segerei wöchentlich 30 Stunden, im Maschinenbau wöchentlich 48 Stunden zu arbeiten. Die Arbeitszeit bei den Maschinenführern soll nicht verkürzt werden, wenn deren Beschäftigung im Handhah ohne Entlassung von Handarbeitern möglich ist. Unter „Abteilung“ sind im allgemeinen die Hauptabteilungen: Setzer, Maschinenführer, Trucker, Galvano-plastiker und Stereotypenreue zu verstehen. Ebenso wie eine Maschinenführerabteilung als „Abteilung“ zu betrachten ist, so darf auch bei den Truckern eine Trennung nach Abteilungen nicht ausgeschlossen sein. 3. 2. wählbare Nachtarbeit und Notationsmaschinen, „farbiger“ und „schwarzer“ Abteilung. Die Segerei bzw. Maschinenführer wiederum kann in Abteilungen, Zeitungs-, Zeitschriften- und Verlagsabteilungen gegliedert werden. Was als Abteilung zu betrachten ist, ist nach den Verhältnissen des Betriebs zu beurteilen.
- (8) Verhältnisse sind Prinzipal und Gehilfe, daß die Arbeit nicht Kunden-, sondern tags- oder wochenweise verkürzt werden soll, so daß 3. 2. an fünf Tagen voll, am sechsten Tage nicht gearbeitet wird, so steht dem nichts im Wege.
- (9) Wenn durch Gas- oder Strommangel oder durch behördliche Verordnung sich eine Verlegung der Tagesarbeiten in die Nachtstunden notwendig macht, so wird nur die Hälfte der tariflichen Aufschlag gezahlt.
- (10) Falls die Arbeitszeit für die Gehilfen verkürzt ist, dürfen auch die Verrichtungen mit produktiver Arbeit nicht länger befristet werden als die Gehilfen.
- (11) Die tariflichen Pausen betragen insgesamt mindestens eine halbe Stunde, höchstens zwei Stunden. In Zeitungs- und Verlagsbetrieben beziehungsweise Zeitungsabteilungen können die Pausen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bis auf insgesamt drei Stunden täglich ausgedehnt werden. Erweitert es sich in einzelnen Zeitungs- und Verlagsbetrieben um Zeitungs- oder Verlagsabteilungen als notwendig, die Pausen auf eine längere als dreistündige Zeit täglich auszuweiten, so ist diese Ausdehnung auf Grund einer angemessenen Entschädigung nach Vereinbarung mit der Betriebsvertretung zulässig.
- (12) Bei ausnahmsweiser Verlegung der Tagesarbeiten auf eine Stunde schließliche Mittagspause erhält der Gehilfe, falls er dadurch an der rechtzeitigen Einnahme seiner Mittagsmahlzeit verhindert wird, eine besondere Entschädigung von einer halben Lohnstunde.
- (13) Findet bei durchgehender Arbeitszeit ausnahmsweise eine Verlegung der Mittagspause um eine halbe Stunde statt, so wird eine Entschädigung nicht bezahlt. Bei weitergehender Verlegung erhält der Gehilfe eine Entschädigung von einer viertel Lohnstunde.
- (14) Ist die Verlegung der Mittagspause schon tags zuvor angefallen worden, so hat der Gehilfe keinen Anspruch auf besondere Entschädigung.

- (2) Verkürzung der Arbeitszeit ist nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung bzw. des Personals unter entsprechender Zustimmung anzulassen. Die Verkürzung ist am Tage vorher vom Prinzipal anzulassen. Die Arbeitszeitung kann Kunden-, tags- oder wochenweise erfolgen. Mit der Gehilfenfrist kann der Prinzipal den Übergang von der Kurzarbeit zu einer längeren Arbeitszeit bis zur Vollarbeit anfragen.
- (3) Die Verkürzung der Arbeitszeit kann auch für einzelne Abteilungen des Betriebs angeordnet werden, so daß es also 3. 2. anfallt, in der Segerei wöchentlich 30 Stunden, in der Trucker wöchentlich 48 Stunden zu arbeiten. Unter „Abteilung“ sind im allgemeinen die Hauptabteilungen: Setzer, Maschinenführer, Korrektoren, Buchdrucker, Zeichner, Galvano-plastiker und Stereotypenreue zu verstehen. Ebenso wie eine Maschinenführerabteilung als „Abteilung“ zu betrachten ist, so darf auch bei den Truckern eine Trennung nach Abteilungen nicht ausgeschlossen sein. 3. 2. wählbare Nachtarbeit und Notationsmaschinen, „farbiger“ und „schwarzer“ Abteilung. Die Segerei bzw. Maschinenführer wiederum kann in Abteilungen, Zeitungs-, Zeitschriften- und Verlagsabteilungen gegliedert werden. Was als Abteilung zu betrachten ist, ist nach den Verhältnissen des Betriebs zu beurteilen.
- (4) Die tariflichen Pausen betragen insgesamt mindestens eine halbe Stunde, höchstens zwei Stunden. In Zeitungs- und Verlagsbetrieben und Abteilungen derartiger Druckereien können die Pausen auf insgesamt vier Stunden täglich — auf eine längere Zeit durch eine Vereinbarung mit der gesetzlichen Betriebsvertretung gegen eine angemessene Entschädigung — ausgedehnt werden.

§ 4.

Entlohnung und Lohnzahlung.

- (1) Im Handhah ist Stücklohn (Berechnen) und Zeitlohn (Gewichtsgeld) zulässig.
- (4) Für den Lohnsatz gilt die folgende Grundlage:
 - a) Es ist zu unterscheiden zwischen Gehilfen
 - 1. im Alter bis zu 21 Jahren Klasse A,
 - 2. im Alter über 21 Jahre Klasse B,
 - 3. Ausgelernte (Gehilfen im ersten Gehilfenjahr in der Lehrdruckerei bei ununterbrochener Fortdauer des Arbeitsverhältnisses).
 - b) Gehilfen der Klasse A erhalten 10 Proz., Ausgelernte in der Lehrdruckerei 20 Prozent weniger als der Tariflohn für die Gehilfen der Klasse B.
 - c) In Zeilen 2 3 sind die Worte: „die voll als solche beschäftigt sind“ zu streichen.
- Dafür ist zu setzen: „Korrektoren erhalten einen Aufschlag von 7 1/2 Proz. auf den Tariflohn ihrer Altersklasse. Dieser Aufschlag ist auch für anschlussweises (kunden- oder tageweises) Korrekturlesen zu zahlen.“

§ 4

Entlohnung und Lohnzahlung

- * Unter „Stücklohn“ ist der im Lohnsatz festgesetzte Lohn der Altersklassen zu verstehen (bei Maschinenführern und Korrektoren der Lohn der Altersklassen zusätzlich der Aufschlag aus Ziffer 4c); unter „vereinbarter Wochenlohn“ der Tariflohn zusätzlich etwaiger Zeilenaufschläge; unter „Wochenlohn“ der mit dem Gehilfen vereinbarte Wochenlohn zusätzlich etwaiger Zeilenaufschläge. (Zeilenaufschläge sind die Aufschläge aus § 4 Ziffer 2.)
- (1) Es ist Stücklohn (Berechnen) und Zeitlohn (Gewichtsgeld) zulässig.
- (2) Der Stücklohn rechnet sich nach Anlage A, die einen Bestandteil dieses Manteltarifs bildet.
- (3) Die Höhe des Zeitlohnes (Wochenlohn) ergibt sich aus dem Lohnsatz.
- (4) Für den Lohnsatz gilt die folgende Grundlage:
 - a) Es ist zu unterscheiden zwischen Gehilfen
 - 1. im Alter bis zu 21 Jahren Klasse A,
 - 2. im Alter von mehr als 21 bis 23 Jahren Klasse B,
 - 3. im Alter über 23 Jahre Klasse C,
 - 4. Ausgelernte (Gehilfen im ersten Gehilfenjahr in der Lehrdruckerei).
 - b) Gehilfen der Klasse B erhalten 7 1/2 Prozent, Gehilfen der Klasse C erhalten 15 Prozent, Ausgelernte in der Lehrdruckerei erhalten 30 Prozent weniger, als der Tariflohn für die Gehilfen der Klasse C beträgt.
 - c) Maschinenführer erhalten einen Aufschlag von 20 Prozent auf den Tariflohn ihrer Altersklasse, Korrektoren, die voll als solche beschäftigt sind, erhalten einen Aufschlag von 7 1/2 Prozent auf den Tariflohn.
 - d) Ferner findet eine Staffelung der Wochenlöhne nach Klasse A, B, C statt. Hierfür sind folgende Grundätze maßgebend:
 - 1. Zum Ausgleich der Unterschiede in der Lebenshaltung werden die tariflichen Deuterte des Deutschen Reiches in 11 Klassen mit Zeilenaufschlägen von 0 bis 15 Prozent einsteuflert. Das Zeilenaufschlagsverhältnis ist ein Bestandteil des Manteltarifs. Die Abänderung und Neueinführung von Zeilenaufschlägen soll erfolgen in Anlehnung an das Zeilenaufschlagsverhältnis des Reichsbetriebsverordnungs-Gesetzes. Daneben sind zu berücksichtigen die Einkommensverhältnisse, Bevölkerungsdichte, wirtschaftliche Struktur und besondere örtliche Verhältnisse.
- 2. Die Zeilenaufschläge haben für die Dauer des Tarifs Gültigkeit.
- 3. Wader- und Kurorte können, wenn eine wesentliche Verengung der Lebenshaltung durch den Bade- und Kurbetrieb hervorgerufen wird, mit einem Zeilenaufschlag bis zu 15 Prozent belegt werden, doch soll dieser Aufschlag mit einem etwa bereits vorhandenen Zeilenaufschlag 25 Prozent nicht übersteigen.
- (5) Der festgesetzte Tariflohn gibt dem Prinzipal Anspruch auf normale Arbeitsleistung. Besondere Leistungen höher zu entlohnen, bleibt der freien Vereinbarung überlassen.
- (6) Nur solche Gehilfen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, kann unter Abwertung der verhältnismäßigen Ergänzungen ein Lohn vereinbart werden, der niedriger ist als der übliche Tariflohn.
- (7) Die schlechtesten Löhne gelten auch für die weiblichen Gehilfen.
- (8) Für freie Station (Mist und Wohnung) kann bis zu 60 Prozent des Lohnes in Abzug gebracht werden. Im Streitfall entscheiden die verhältnismäßigen Deputationsstellen.
- (9) Anschlussleistungen sollen mindestens eine Woche dauern. Ist dies nicht der Fall, so muß Entlohnung im Gewichtsgeld stattfinden; es sind dann 5 Prozent an Lohn mehr zu zahlen.
- (10) Das Anzahlen des Arbeitslohnes geschieht wöchentlich am Freitag, und zwar innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Abrechnung hat bis zu 2 Arbeitstagen vor dem Zahlungstag stattfinden. Bei Zeitlohn ist die Entlohnung von mehr als einem Tag anzulassen. Wenn berechnenden Ziffer ist samstags bis zum Zahlung der Wochenrechnung in Korrektur vorliegender Satz zu verwenden.

§ 6

Arbeitslohn

- * Unter „Tariflohn“ ist der im Lohnsatz festgesetzte Lohn der weiblichen Klassen zu verstehen (bei Maschinenführern und Korrektoren der Lohn der weiblichen Klassen zusätzlich der Aufschlag aus Ziffer 4c); unter „vereinbarten Wochenlohn“ der Tariflohn zusätzlich etwaiger Zeilenaufschläge; unter „Wochenlohn“ der mit dem Gehilfen vereinbarte Wochenlohn zusätzlich etwaiger Zeilenaufschläge. (Zeilenaufschläge sind die Aufschläge aus § 4 Ziffer 2.)
- (1) Es ist Zeitlohn (Gewichtsgeld) und Stücklohn (Berechnen) zulässig.
- (2) Der tarifliche Zeitlohn ist der Wochenlohn. Die Vereinbarung eines entsprechenden Stundenlohnes im Einzelarbeitsvertrag ist zulässig.
- (3) Die Höhe des Zeitlohnes ergibt sich aus dem Lohnsatz, die Höhe des Stücklohnes aus Anlage A, die einen Bestandteil dieses Manteltarifs bildet.
- (4) Für den Lohnsatz gilt die folgende Grundlage:
 - a) Es ist zu unterscheiden zwischen Gehilfen
 - 1. im ersten Berufsjahr (Ausgelernte),
 - 2. im zweiten und dritten Berufsjahr (Klasse A),
 - 3. im vierten bis sechsten Berufsjahr (Klasse B),
 - 4. vom siebenten Berufsjahr ab (Klasse C).
 - b) Als Berufsjahr gilt jedes Jahr nach Ablegung der Gehilfenprüfung, in dem der Gehilfe mindestens 6 Monate in einem Betrieb im Sinne des § 1 Ziffer 1 beruflich tätig gewesen ist.
 - c) Gehilfen der Klasse B erhalten 10 Proz., Gehilfen der Klasse A erhalten 20 Proz., Ausgelernte erhalten 40 Proz. weniger als der Tariflohn für die Gehilfen der Klasse C beträgt.
 - d) Die im Lohnsatz festgesetzten Wochenlöhne stellen sich nach Zeilenaufschlägen die nach folgenden Grundätzen an bemessen sind:
 - 1. Die Belegung der Höhe der Zeilenaufschläge erfolgt innerhalb der Tarifklasse. Die Zeilenaufschläge stellen sich in 11 Klassen von 0 bis 25 Proz. Das ausfallende Zeilenaufschlagsverhältnis ist ein Bestandteil des Manteltarifs. Für die Bemessung der Zeilenaufschläge ist die Abwertung des in anderen Gewerben der betreffenden Bezirk gezahlten Löhne maßgebend. Kommt es innerhalb der Tarifklasse zu keiner Verständigung über die Höhe der Zeilenaufschläge, so sollen die zuständigen Landesämter endgültig entscheiden.
 - 2. Die Zeilenaufschläge haben für die Dauer des Manteltarifs Gültigkeit.
 - 3. Wader- und Kurorte können, wenn eine wesentliche Verengung der Lebenshaltung durch den Bade- und Kurbetrieb hervorgerufen wird, mit einem Zeilenaufschlag bis zu 15 Proz. belegt werden, doch soll dieser Aufschlag mit einem etwa bereits vorhandenen Zeilenaufschlag 25 Prozent nicht übersteigen. Beginn und Ende des Zeilenaufschlags ist festzulegen.
- (7) Soweit im Einzelarbeitsvertrag ein über tarifliche Lohn vereinbart ist, können die über tarifliche Lohnanteile unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Freitag der darauffolgenden Lohnwoche angefordert werden.
- (8) Für minderleistungsfähige oder in der Erwerbsfähigkeit beschränkte Gehilfen kann im Benehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung ein Lohn vereinbart werden, der niedriger ist als der übliche Tariflohn.
- (9) Die schlechtesten Löhne gelten auch für die weiblichen Gehilfen.
- (10) Für freie Station (Mist und Wohnung) kann bis zu 60 Proz. des Lohnes in Abzug gebracht werden.
- (11) Anschlussleistungen sollen mindestens eine Woche dauern. Ist dies nicht der Fall, so muß Entlohnung im Gewichtsgeld stattfinden und ein um 5 Proz. über dem Tariflohn liegender Lohn gezahlt werden.
- (12) Der Arbeitslohn wird wöchentlich am Freitag nach Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit ausbezahlt, falls der Zahlungstag auf einen Sonntag, so gilt als Zahlungstag der vorhergehende Arbeitstag. Die Abrechnung hat bis zu zwei Arbeitstagen vor dem Zahlungstag stattfinden. Bei Zeitlohn ist die Entlohnung von mehr als einem Tag anzulassen. Wenn berechnenden Ziffer ist samstags bis zum Zahlung der Wochenrechnung in Korrektur vorliegender Satz anzunehmen.

Anträge des Verbandes

§ 5. Feiertage.

(1) Für gesetzliche und vom Geschäft angeordnete Feiertage darf ein Lohnabzug nicht erfolgen.

(3) Berechnern sind die Feiertage nach dem Durchschnittsverdienst der letzten vier Vorkostenwochen zu entschädigen.

§ 6. Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

(2) 2. Absatz: „Beträgt die regelmäßige Sonntagsarbeit 6 Stunden und mehr, so ist dafür ein voller Wochentag freizugeben.“

Bisheriger Tarif

(nach § 4)

(11) Findet die Auszahlung des Lohnes nach Feierabend, also außerhalb der Arbeitszeit, statt, so ist das dadurch bedingte längere Verweilen im Geschäft als Überlöhne nur insoweit zu entschädigen, als der Prinzipal die vergrößerte Auszahlung zu vertreten hat.

§ 5 Feiertage

(1) Für folgende Feiertage darf ein Lohnabzug nicht erfolgen: a) Neujahr, b) Karfreitag, c) Pfingstmontag, d) die beiden Weihnachtstfeiertage, e) drei weitere Feiertage, die orts- oder bezirkswelse zu vereinbaren sind.

(2) Als Lohn ist der vereinbarte Wochenlohn zu betrachten unter Ausschluss etwaiger Zuschläge für ungünstig gelegene Arbeitszeit. Ist dagegen ein Gehalt für längere Zeit oder ununterbrochen in Rücksicht auf einen entsprechend vereinbarten Wochenlohn im, oder ist ein entsprechendes Tag- und Nachtlohn ein Bestandteil der Lohnzahlung, so ist dem Gehalt als Feiertagsentschädigung dieser Wochenlohn zu zahlen.

(3) Berechnern sind die Feiertage nach dem Tariflohn ihrer Altersklasse zu entschädigen. (4) Der Feiertag ist nicht zu entfallen wenn er am Anfang der ersten Lohnwoche eines neu beginnenden Arbeitsverhältnisses liegt. (5) Die Vergütung für einen Feiertag wird, wenn an den üblichen Wochentagen nicht voll gearbeitet worden ist, nur anteilig im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit verrechnet.

(6) Alle auf die Beschäftigung von Feiertagen bezüglichen Bestimmungen finden Anwendung auf Arbeitsstellen nur dann, wenn den Feiertagen eine Beschäftigung von mindestens 12 Arbeitsstunden vorausgegangen ist.

(7) Wird ein Gehalt, der Entschädigung der Feiertage zu begründen hat, in einer Lohnwoche, in die ein Feiertag fällt, bezahlt, und zwar für einen Tag, dann ist ihm der eine oder bei zwei Feiertagen zwei Feiertage) voll zu entschädigen. Wird er dagegen für mehr als einen Tag bezahlt, bekommt er so viel Anteile des Feiertags entschädigt, als er Tage in der Lohnwoche gearbeitet hat; bei zwei Feiertagen in derselben Lohnwoche so viel halbe Tage, Angestellte ist der Fall, wenn der Gehalt ohne sein Verschulden nicht am nächsten dem Feiertag folgenden Arbeitstag seine Arbeit wieder aufnimmt. Entschädigung der Feiertage hat den Verlust jeder Feiertagsentschädigung zur Folge. Wer in der Lohnwoche, in die ein Feiertag fällt, überhaupt nicht tätig ist, kann Anspruch auf Feiertagsentschädigung nicht erheben.

(8) Ist ein Gehalt, der auf Entschädigung der Feiertage Anspruch erheben kann, in einer Lohnwoche, in die ein Feiertag fällt, erkrankt, nachdem er noch einen oder mehrere Tage in dem Feiertag gearbeitet hat, so hebt ihm ein Anspruch auf volle Beschäftigung des oder der Feiertage an; erfolgt die Krankmeldung vor dem Feiertag, dann steht ihm für jeden entfallenen Arbeitstag der Lohnwoche ein Anteil des Feiertags zu.

§ 6

Arbeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Die Sonntagszeit im tariflichen Sinne rechnet von Sonntag früh 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr. Dies gilt sinngemäß auch für Feiertage.

(2) Die regelmäßige Sonntagsarbeit wird in die tarifliche Wochenarbeitszeit einbezogen. Die Regelung der hierfür an Wochentagen ausfallenden Arbeitszeit sowie die Einstellung der für diesen Ausfall benötigten Ersatzkräfte, soweit solche am Arbeitsmarkt vorhanden sind, bleibt der betrieblichen Vereinbarung überlassen.

(3) Nicht regelmäßige Sonntags- oder Feiertagsarbeit wird mit 50 Proz. regelmäßige Sonntagsarbeit mit 20 Proz. Arbeit am ersten Tier-, Pfingst- oder Weihnachtstfeiertag mit 125 Proz. auf den Stundenverdienst entschädigt.

(4) Bei nicht regelmäßiger Sonntags- und Feiertagsarbeit ist für sämtliche Stunden der Stundenverdienst des betreffenden Gehaltes und die Entschädigung aus Ziffer 3 zu zahlen. Zu entfallen sind mindestens zwei Stunden, auch wenn die Beschäftigung kürzere Zeit dauern sollte. Ferner ist eine halbe Sonntagsstunde, in Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern eine ganze Sonntagsstunde, als Sonderentschädigung zu zahlen. Die Mindestentlohnung und die Sonderentschädigung kommen nicht in Frage bei Arbeitsstunden, die der regelmäßigen Arbeitszeit unmittelbar vorausgehen und nicht vor 3 Uhr früh liegen.

(5) Wird an Sonn- und Feiertagen länger als 8 Stunden gearbeitet, so werden die darüber hinausgehenden Stunden außerdem noch als Überstunden entschädigt.

(6) Bei Sonn- und Feiertagsarbeit bis zu 1 Stunden ist keine Pause, bei über vierstündiger Arbeitszeit von 1 auf 1 Stunden je eine viertelstündige Pause zu gewähren. Die Pausen gehen auf Kosten des Arbeitnehmers.

(7) Bei Feiern, Sonderveranstaltungen und Extrablättern, die in der Nacht vom Sonntag zum Montag hergestellt werden, ist eine Anreizgebühr zu bezahlen, deren Höhe im Lohnzettel festzulegen ist. In dieser Anreizgebühr kommt der Ortszuschlag für jede einzelne Arbeitsstunde in die Entschädigung für regelmäßige Sonntagsarbeit (§ 5 Ziffer 4) und der Zuschlag für ungunstig gelegene Arbeitszeit (§ 3 Ziffer 4) zu beinhalten. Die Ermittlung des Stundenverdienstes erfolgt nach § 5 Ziffer 5. Zu entfallen sind mindestens 3 Stunden, auch wenn die Beschäftigung längere Zeit dauern sollte.

Abf. 1 findet auch Anwendung auf Arbeiten, die in der Nacht von einem in die Woche fallenden Feiertag zum nächsten Werktag hergestellt werden.

Ist für Feiertagsarbeit zusätzlich ein höherer Zuschlag als im Absatz 1 festgesetzt, so tritt bei Verteilung von Arbeiten in der Feiertagsnacht der höhere Zuschlag an die Stelle des Zuschlages für regelmäßige Sonntagsarbeit.

(8) Gehört die Verteilung einer Leistung in der Nacht vom Sonntag zum Montag zu den Voraussetzungen des Arbeitsvertrags, so kann diese Verteilung von den Gehältern nicht verweigert werden.

Anträge der Unternehmer

(nach § 6)

§ 7 Feiertage

(1) Für folgende Feiertage darf ein Lohnabzug nicht erfolgen: a) Neujahr, b) Karfreitag, c) Pfingstmontag, d) die beiden Weihnachtstfeiertage.

(2) Als Lohn gilt der vereinbarte Wochenlohn unter Ausschluss etwaiger Zuschläge. Ist dagegen ein Gehalt für längere Zeit oder ununterbrochen in Rücksicht auf einen entsprechend vereinbarten Wochenlohn im, oder ist für wechselndes Tag- und Nachtlohn ein Bestandteil vereinbart, so ist der Feiertagsentschädigung dieser Wochenlohn zugrunde zu legen.

(3) Berechnern sind die Feiertage nach dem Tariflohn ihrer Altersklasse zu entschädigen. (4) Ein am Anfang der ersten Lohnwoche eines neu beginnenden Arbeitsverhältnisses liegender Feiertag wird nicht entschädigt.

(5) Ein Feiertag wird nur anteilig im Verhältnis zur geleisteten Arbeit entschädigt, wenn an den üblichen Wochentagen nicht voll gearbeitet worden ist. Wenn in einer Lohnwoche, in die ein zu entschädigender Feiertag fällt, ein Tag oder an mehreren Tagen ausgesetzt wird, ist für diese Tage derjenige Lohn zu zahlen, der dem Gehalt, auf Grund, wenn in die betreffende Lohnwoche kein Feiertag fiel.

(6) Alle Bestimmungen über die Entschädigung von Feiertagen finden auf Probe- und Ausschüttungen nur dann Anwendung, wenn der Feiertagen eine Beschäftigung von mindestens 12 Arbeitsstunden vorausgegangen ist. Als Arbeitstag gelten nur diejenigen Tage, an denen tatsächlich gearbeitet worden ist.

(7) Wird der Gehalt in einer Lohnwoche, in die ein zu entschädigender Feiertag fällt, so vermindert sich die Entschädigung um so viel Anteil, bei zwei Feiertagen in derselben Lohnwoche für jeden Feiertag um so viel Viertel, wie der Gehalt Tage in der Feiertagswoche gezahlt hat.

Bei schuldhaftem Verbleiben am Tage vor oder nach dem Feiertag entfällt die Feiertagsentschädigung.

§ 4

Nacht- und Sonntagsarbeit

(1) Nachtarbeit ist die Arbeit innerhalb der Stunden von 21 bis 6 Uhr.

Während volle Nachtarbeit soll nach Möglichkeit durch entsprechende Tagarbeit unterbrochen werden.

(2) Sonntagsarbeit ist die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 6 Uhr bis 6 Uhr des folgenden Werktages.

(3) Die regelmäßige Sonntagsarbeit wird in die tarifliche Wochenarbeitszeit einbezogen. Die Regelung der hierfür an Wochentagen ausfallenden Arbeitszeit sowie die Einstellung der für diesen Ausfall benötigten Ersatzkräfte, soweit solche am Arbeitsmarkt vorhanden sind, bleibt der betrieblichen Vereinbarung überlassen.

(4) Für Nachtarbeit ist ein Zuschlag zum Stundenverdienst für die Stunden bis 24 Uhr und nach 5 Uhr . . . 10 Proz. für die Stunden von 24 Uhr bis 5 Uhr . . . 20 Proz. Am Tage nach einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ist für die der Nachtarbeit vorgelegte Stunde von 5 bis 6 Uhr in Zeitungsdruckereien und -abteilungen ein Zuschlag nicht zu zahlen.

Beim Zusammentreffen mehrerer Prozentzuschläge werden die Prozente zusammengerechnet und in ihrer Summe auf die Stundenverdienste anzuwenden.

(5) Für Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag zum Stundenverdienst zu zahlen, und zwar für nicht regelmäßige Sonntagsarbeit . . . 30 Proz. für regelmäßige Sonntagsarbeit . . . 15 Proz. für Arbeit am ersten Tier-, Pfingst- und Weihnachtstfeiertag . . . 75 Proz. für Arbeit am zweiten Tier-, Pfingst- und Weihnachtstfeiertag . . . 60 Proz.

(6) Ist die Nachtarbeit auf Verteilung von Tagarbeit infolge eines oder zweier Feiertage oder behördlicher Anordnung anlässlich der Verteilung der Aufträge für Nachtarbeit.

(7) Bei nicht regelmäßiger Sonntagsarbeit sind mindestens zwei Stunden zu entfallen, auch wenn die Beschäftigung längere Zeit dauern sollte. Die Mindestentlohnung kommt nicht in Frage bei Arbeitsstunden, die der regelmäßigen Arbeitszeit unmittelbar vorausgehen und nicht vor 3 Uhr liegen.

(8) Wird an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen länger als 8 Stunden gearbeitet, so werden die darüber hinausgehenden Stunden außerdem noch als Überstunden entschädigt.

(9) Bei Sonntagsarbeit bis zu vier Stunden ist keine Pause, bei über vierstündiger Arbeitszeit von vier auf vier Stunden je eine viertelstündige Pause zu gewähren. Die Pausen gehen auf Kosten des Arbeitnehmers.

(10) Bei Feiern, Sonderveranstaltungen und Extrablättern, die in der Nacht vom Sonntag zum Montag hergestellt werden, ist für jede einzelne Arbeitsstunde der Zuschlag für regelmäßige Sonntagsarbeit (§ 4 Ziffer 5) und der Zuschlag für Nachtarbeit (§ 4 Ziffer 2) zu beinhalten. Die Ermittlung des Stundenverdienstes erfolgt nach § 4 Ziffer 1. Zu entfallen sind mindestens drei Stunden, auch wenn die Beschäftigung längere Zeit dauern sollte.

Abf. 1 findet auch Anwendung auf Arbeiten, die in der Nacht von einem in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertag zum nächsten Werktag hergestellt werden.

Ist für Feiertagsarbeit zusätzlich ein höherer Zuschlag als im Absatz 1 festgesetzt, so tritt bei Verteilung von Arbeiten in der Feiertagsnacht der höhere Zuschlag an die Stelle des Zuschlages für regelmäßige Sonntagsarbeit.

(11) In Zeitungsdruckereien und -abteilungen ist die Verteilung einer Leistung in der Nacht vom Sonntag zum Montag oder von einem gesetzlichen Feiertag an dem darauffolgenden Werktag Inhalt des Arbeitsvertrags; solche Arbeitsleistung darf nicht verweigert werden. Das gleiche gilt in allen anderen Fällen für die Verteilung von Zeitungen.

Anträge des Verbandes

Entschädigungspflichtige Dienstverhinderungen.

(3) c) Berechner erhalten eine Vergütung, die dem Durchschnittslohn der letzten vier vollen Lohnwochen entspricht.

(5) Der 1. Absatz soll lauten: Bei Dienstverhinderung infolge Betriebsunfalls im Sinne der VVO, wird dem mindestens 6 Monate im Betriebe tätigen Gesellen der Unterschied zwischen dem Krankentagegeld und dem Tariflohn seiner Altersklasse auf die Dauer von sechs Wochen vom Tage des Unfalls an gezahlt.

(6) Neu: „Im Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung ist für die Karenztage der Krankenkasse der Lohn zu zahlen.“

§ 8.

Überstunden.

(1) Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die tägliche Arbeitszeit, auch bei vereinbarter Kurzarbeit, hinausgehen. Sie sind, soweit es nur irgend anständig ist, durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vermeiden. ... Der Absatz 2 der Ziffer 1 ist zu streichen.

(2) Überstunden sind möglichst wechselseitig von dem betreffenden Personal zu leisten, falls dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Überstunden sind dem Gesellen bei unterbrochener Arbeitszeit spätestens am Vormittag des betreffenden Tages, bei durchgehender Arbeitszeit am Vorabend, erfolgt die Aufgabe der Überstunden nicht rechtsgültig, so ist eine besondere Entschädigung von 1/4 Lohnstunde zu zahlen. ... (4) Der Aufschlag für Überstunden beträgt 25 Proz. für die erste Stunde und für jede weitere Stunde an einem Tage je 5 Proz. mehr.

(5) Die Ermittlung des Stundenverdienstes zur Bestimmung der Vorkontingierung für Überstunden geschieht durch Division des Gesamtlohnes (vereinbarter Wochenlohn) mit der Anzahl der wöchentlichen Arbeitszeit. ... (6) Heimarbeit irgendwelcher Art ist nicht gestattet.

(7) Angefangene halbe Stunden werden als halbe, über eine halbe als ganze Überstunde entschädigt. ... (8) Bei zwei bis drei Überstunden, die hintereinander folgen, oder sich auf die Zeit vor Beginn oder nach Schluß der Arbeitszeit verteilen, oder ansonstsweg in der Mittagspause liegen, ist jedem, auch dem berechneten wöchentlichen, eine viertelstündige Ruhepause, und bei mehr als drei Überstunden eine halbstündige Pause zu gewähren. ... (9) Zwischen Beendigung der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage hat eine Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu liegen. ... (10) Zwischen Beendigung der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage hat eine Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu liegen.

Bisheriger Tarif

§ 7

Entschädigungspflichtige Dienstverhinderung (1) Mit Bezug auf § 6 des VVO, gilt folgendes: Der Lohn wird dem Gesellen weitergezahlt, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert ist.

(2) Als zu entschädigende Verhinderung an der Dienstleistung des Gesellen wird nur angesehen die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit ereignen lassen und die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit ereignen lassen und die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit ereignen lassen.

(3) Für solche Verhinderungen wird der Geselle wie folgt entschädigt: a) Der in demselben stehende Geselle erhält den Lohn für die Zeit der Verhinderung, höchstens jedoch für 4 Stunden, in Teilen mit mehr als 100 000 Einwohnern für 6 Stunden.

(4) In Anrechnung kommt nur die Zeit, die der Geselle zur Erledigung der betreffenden Angelegenheiten unbedingt nötig hat. ... (5) Bei Dienstverhinderung infolge Betriebsunfalls im Sinne der VVO, wird dem mindestens 6 Monate im Betrieb tätigen Gesellen der Unterschied zwischen dem Krankentagegeld und dem Tariflohn seiner Altersklasse auf die Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Abatz 1 findet auf Unfälle, die sich auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte ereignen, sowie auf Meierkrankungen keine Anwendung. In allen Fällen, in denen das Krankengeld nicht oder nur teilweise zur Auszahlung kommt, dient als Grundlage für die Ermessung das lohnungsgemäße Krankengeld.

§ 8

Überstunden

(1) Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die tägliche Arbeitszeit hinausgehen. Sie sind, soweit es nur irgend anständig ist, durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vermeiden.

(2) Sind solche Maßnahmen nicht durchzuführen, dann sind notwendig werdende Überstunden zu leisten (§ 5 der Arbeitszeitverordnung).

(3) Überstunden sind möglichst wechselseitig von dem betreffenden Personal zu leisten, falls dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Aufschlag für Überstunden beträgt 25 Proz. für die erste Stunde und für jede weitere Stunde an einem Tage je 5 Proz. mehr.

(5) Die Ermittlung des Stundenverdienstes zur Bestimmung der Vorkontingierung für Überstunden geschieht durch Division des Gesamtlohnes (vereinbarter Wochenlohn) mit der Anzahl der wöchentlichen Arbeitszeit. ... (6) Heimarbeit irgendwelcher Art ist nicht gestattet.

(7) Angefangene halbe Stunden werden als halbe, über eine halbe als ganze Überstunde entschädigt. ... (8) Bei zwei bis drei Überstunden, die hintereinander folgen, oder sich auf die Zeit vor Beginn oder nach Schluß der Arbeitszeit verteilen, oder ansonstsweg in der Mittagspause liegen, ist jedem, auch dem berechneten wöchentlichen, eine viertelstündige Ruhepause, und bei mehr als drei Überstunden eine halbstündige Pause zu gewähren. ... (9) Zwischen Beendigung der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage hat eine Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu liegen. ... (10) Zwischen Beendigung der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage hat eine Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu liegen.

Anträge der Unternehmer

§ 8

Lohnzahlung bei Verhinderung gemäß § 616 VVO. (1) Die Lohnzahlung darf nicht vorgenommen werden, wenn der Geselle für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Arbeit verhindert ist.

Als entschädigungspflichtige Verhinderung gilt die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit sie sich nicht außerhalb der Arbeitszeit ereignen lassen und die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit sie sich nicht außerhalb der Arbeitszeit ereignen lassen.

Anßerdem gilt als entschädigungspflichtige Verhinderung die Ausübung des Schöffens- und Geschworenendienstes sowie des Beihilferdienstes beim Arbeitsgericht.

Berner gilt als entschädigungspflichtige Verhinderung die Krankheit des Gesellen. Als nicht entschädigungspflichtige Verhinderung gilt z. B. die Ausübung des Beihilferdienstes beim Arbeitsgericht.

(c) Die Fortzahlung des Lohnes im Falle von Verhinderungen beschränkt sich wie folgt: a) In den im Betrieb beschäftigten Gesellen auf höchstens 4 Stunden;

b) für Verhinderung infolge Ausübung des Schöffens- und Geschworenendienstes auf höchstens zweimal 4 Stunden in jeder Schöffen- und Schwurgerichtsperiode;

(3) Verkümt der Geselle schuldhaft seine Arbeit über die Zeit hinaus, die er zur Erledigung der betreffenden Angelegenheiten unbedingt benötigt, oder ist er nach Abschluß in den Betrieb durch sein Verschulden zur Fortsetzung der Arbeit nicht imstande, so verwirkt er jeden Anspruch auf Entschädigung.

§ 8

Überstunden

(1) Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die gemäß § 2 Ziffer 1 geregelte Arbeitszeit hinausgehen. Sie sind, soweit es nur irgend anständig ist, durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vermeiden.

(2) Sind solche Maßnahmen nicht durchzuführen, dann sind notwendig werdende Überstunden zu leisten (§ 5 der Arbeitszeitverordnung).

(3) Überstunden sind möglichst abwechselnd zur Leistung von Überstunden heranzuziehen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Überstunden sind dem Gesellen bei unterbrochener Arbeitszeit spätestens am Vormittag des betreffenden Tages, bei durchgehender Arbeitszeit am Vorabend, erfolgt die Aufgabe der Überstunden nicht rechtsgültig, so ist eine besondere Entschädigung von 1/4 Lohnstunde zu zahlen.

(5) Der Aufschlag für Überstunden beträgt 20 Proz. auf den Stundenverdienst. Die Ermittlung des Stundenverdienstes erfolgt durch Division des Gesamtlohnes (vereinbarter Wochenlohn) mit der Anzahl der wöchentlichen Arbeitszeit.

(7) Angefangene halbe Stunden werden als halbe, über eine halbe als ganze Überstunde entschädigt.

(8) Bei zwei bis drei Überstunden, die hintereinander folgen oder sich auf die Zeit vor Beginn oder nach Schluß der Arbeitszeit verteilen, oder ansonstsweg in der Mittagspause liegen, ist jedem, auch dem berechneten wöchentlichen, eine viertelstündige Ruhepause, und bei mehr als drei Überstunden eine halbstündige Pause zu gewähren. ... (9) Zwischen Beendigung der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage hat eine Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu liegen. ... (10) Zwischen Beendigung der Arbeit und dem Wiederbeginn der Arbeit am nächsten Tage hat eine Ruhepause von mindestens 8 Stunden zu liegen.

Anträge des Verbandes

§ 9.

Kündigungsjfrist.

(8) Im 2. Satz ist hinter „fertiggestellt“ einzufügen: „und der Gehilfe von dieser Verlängerung ausdrücklich in Kenntnis gesetzt ist.“

2. Absatz (neu): „Eine Umgehung der Kündigungsjfrist durch willkürliche Unterbrechung und Wiedererneuerung des Ausbittungsverhältnisses innerhalb einer Woche ist nicht zulässig.“

(9) 2. Absatz (neu): „Der Abschluss von besetzten Arbeitsverträgen, die nicht auf Ziffer 8 und 9 beruhen, ist unzulässig.“

§ 10. Urlaub.

(1) Alljährlich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober hat jeder Gehilfe unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betriebe und nach der Berufszugehörigkeit richtet.

Der 2. Absatz ist zu streichen.

(3) In der 1. bis 3. Zeile ist zu streichen: „... bei verkürzter Arbeitszeit derjenige Lohn, der dem Gehilfen zuzurechnen würde, wenn er in der gleichen Zeit gearbeitet hätte.“

(3) In der 6. Zeile sind die Worte zu streichen: „zu einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn.“

(3) Neuer Absatz: Der Lohn für die Urlaubszeit ist bei Eintritt des Urlaubs zu zahlen.

- (5) Zu gewähren sind:
- a) bei einer Beschäftigung von sechs Monaten im Betriebe drei Arbeitstage;
- b) bei einer Beschäftigung von einem Jahr im Betriebe sechs Arbeitstage;
- c) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je ein Arbeitstag mehr;
- d) außerdem für je drei nach abgeschlossener Lehrzeit außerhalb des Betriebes vollendete Berufsjahre ein Arbeitstag;
- e) im ganzen bis zu 18 Arbeitstagen.

Die 6. Note ist zu streichen.

Bisheriger Tarif

§ 9

Ausbittungsverhältnis

(1) Es besteht das Recht der gegenseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen. Der gesetzlichen Vertretung des Personals sind die Gründe auf Verlangen anzugeben. Die Bestimmungen des Betriebsvertrages über Einverständnis und Streitverfahren bleiben unberührt. Es steht jedem Gehilfen frei, die Entscheidung darüber, ob er tariflich gemessen ist, im Einverständnis mit dem Ergänzungsvertreter durch die tariflichen Schiedsinstanzen herbeizuführen.

(2) Die Kündigungsjfrist ist die einwöchige. Die Kündigung ist nur am Freitag zulässig.

(3) Erfolgt die Kündigung aus irgendeiner Veranlassung an einem andern Werktag als am Freitag, so beginnt trotzdem die Kündigungsjfrist erst mit dem darauffolgenden Sonntag, fällt der Sonntag auf einen Feiertag, so gilt als Sonntag der vorhergehende Arbeitstag.

(4) In der Regel soll die Kündigung während der Arbeitszeit oder bei Auszahlung des Lohnes erfolgen; sie ist aber auch wirksam, wenn sie dem andern Teil bis zum Ablauf des Kündigungstages (12 Uhr nachts) anzeigt. Ob der Empfänger beim Eingang der Kündigung in der Wohnung bzw. im Geschäftsfotel anzuweisen ist, ist belanglos.

(5) Kommt ein bisher im Berechnen gewesener Gehilfe für die Kündigungszeit ins gewisse Geld, so steht ihm Entlohnung nach dem Durchschnittsverdienst der letzten vier vollen Lohnwochen zu.

(6) Ohne Einhaltung der Kündigungsjfrist können Gehilfen entlassen werden auf Grund der Bestimmungen des § 123 der Gewerbeordnung.

(7) Ohne Einhaltung der Kündigungsjfrist können Gehilfen das Arbeitsverhältnis lösen auf Grund der Bestimmungen des § 124 der Gewerbeordnung.

(8) Für Ausbittungsverhältnisse besteht keine Kündigungsjfrist; sie darf nicht länger als 24 Arbeitstage dauern. Die Ausbittungsverhältnisse können nur höchstens eine Woche, also auf 30 Arbeitstage verlängert werden, sofern die Arbeit, für welche der betreffende Gehilfe eingestellt war, noch nicht fertiggestellt ist. Wird der Gehilfe über die 24 bzw. 30 Arbeitstage hinaus beschäftigt, so tritt die tarifliche Kündigungsjfrist ein.

(9) Werden Gehilfen für eine bestimmte Arbeit eingestellt, so können sie nach Beendigung dieser Arbeit, auch wenn dieselbe länger als 30 Arbeitstage dauert, ohne Einhaltung einer Kündigungsjfrist entlassen werden. In besonders gearteten Fällen (z. B. mathematischer Satz, Farbdruck) kann der für eine bestimmte Arbeit eingestellte Gehilfe während der Dauer dieser Arbeit mit andern Arbeiten beschäftigt werden.

(10) Scheidet ein berechnender Gehilfe ordnungsgemäß aus, so ist er zur Erledigung derjenigen Korrekturen seines Satzes verpflichtet, die ihm noch teilweise an seinem Abgangstage eingehändigt werden, sofern ihre Übergabe so rechtzeitig erfolgt, daß dem Gehilfen für die Erledigung bis zum Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit am Abgangstage die nötige Zeit bleibt.

(11) Einkeltung auf Probe ist einer Ausbittungsverhältnisse gleichzusetzen.

(12) Das „Aussetzen mit der Arbeit“ ist nicht als Kündigung des Arbeitsverhältnisses anzusehen und nicht als Auflösung des Arbeitsverhältnisses anzufassen.

(13) Bei Zeitarbeitsverträgen im Betrieb, die sich auf von diesem Tarifvertrag erfasste Personen erstrecken, ist die Kündigung für die übrigen dem Vertrag unterliegenden Arbeiter des Betriebs keine dreitägige. Sie kann in diesem Fall an jedem Arbeitstag mit Kautzfrist vom folgenden Arbeitstag ausgesprochen werden.

(14) Bei Zeitarbeitsverträgen im Betrieb, die sich auf von diesem Tarifvertrag erfasste Personen erstrecken, ist die Kündigung für die übrigen dem Vertrag unterliegenden Arbeiter des Betriebs eine dreitägige. Sie kann in diesem Fall an jedem Arbeitstag mit Kautzfrist vom folgenden Arbeitstag ausgesprochen werden.

§ 10 Urlaub.

(1) Alljährlich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober hat jeder Gehilfe unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betriebe gemäß Ziffer 1 richtet.

Die Gehilfen sollen sich während der Ferienzeit möglichst gegenseitig vertreten.

(3) Als Lohn ist der vereinbarte Wochenlohn, bei verkürzter Arbeitszeit derjenige Lohn, der dem Gehilfen zuzurechnen würde, wenn er in der gleichen Zeit gearbeitet hätte, zu betrachten unter Ausschluß etwaiger Zuschläge für unregelmäßige Arbeitszeit. Ist dagegen ein Gehilfe für längere Zeit oder ununterbrochen in Nachschicht zu einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn tätig, oder ist für wechselseitiges Tag- und Nachtarbeiten ein Paushaltlohn vereinbart, so ist dem Gehilfen während der Ferienzeit dieser Wochenlohn zu zahlen.

(4) Für Berechnung kommt der Durchschnittslohn der letzten vier vollen Lohnwochen in Betracht.

- (5) Zu gewähren sind:
- a) bei einer Beschäftigung von 6 Monaten im Betriebe 3 Arbeitstage, bei Beschäftigung von 6 Monaten im Betriebe und mindestens einjähriger Berufszugehörigkeit als Gehilfe 6 Arbeitstage;
- b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je 1 Arbeitstag;
- c) im ganzen höchstens 10 Arbeitstage in Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern
- d) in anderen in unmittelbarer Nähe einer Großstadt liegen und darüber bedingt die Gehilfen in der Großstadt wohnen, in der KleinStadt arbeiten und umgekehrt.
- 2. in Industriegebieten liegen und infolgedessen ungunstige (schlechte gesundheitliche) Verhältnisse aufweisen.
- Eine von beiden Ergänzungsvertragsstellen eingesezte Kommission hat für die Dauer des Tarifs von Beginn der Ferien über dahin gehende Anträge zu entscheiden.
- e) im ganzen höchstens 12 Arbeitstage in Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern.
- Die 12 Tage Ferien werden auch für die unter 25 000 Einwohnern liegenden, wenn diese Orte

10) Hat ein Gehilfe zum Ferienbeginn I. J. seine Lehrzeit beendet und bleibt in der Verdruckererei noch über den 1. Juni hinaus tätig, so steht ihm erstmalig ein Anspruch auf sechs Ferientage zu.

Anträge der Unternehmer

§ 10

Auflösung des Arbeitsvertrages

(1) Es besteht das Recht der gegenseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen. Der gesetzlichen Vertretung des Personals sind die Gründe auf Verlangen anzugeben. Die Bestimmungen des Betriebsvertrages über Einverständnis und Streitverfahren bleiben unberührt. Es steht jedem Gehilfen frei, die Entscheidung darüber, ob er tariflich gemessen ist, im Einverständnis mit dem Ergänzungsvertreter durch die tariflichen Schiedsinstanzen herbeizuführen.

(2) Die Kündigungsjfrist beträgt eine Woche. Die Kündigung ist nur zum Freitag zulässig.

(4) In der Regel soll die Kündigung während der Arbeitszeit oder bei Auszahlung des Lohnes erfolgen; sie ist aber auch wirksam, wenn sie dem andern Teile bis zum Ablauf des Kündigungstages (12 Uhr) anzeigt. Ob der Empfänger beim Eingang der Kündigung in der Wohnung bzw. im Geschäftsfotel anzuweisen ist, ist belanglos.

(5) Kommt ein Berechner für die Kündigungszeit ins gewisse Geld, so steht ihm eine Entlohnung zu, die nach dem Stundenverdienst aus dem Durchschnitt der letzten vier Lohnwochen zu errechnen ist.

(6) Ohne Einhaltung der Kündigungsjfrist können Gehilfen entlassen werden auf Grund der Bestimmungen des § 123 der Gewerbeordnung. Das gleiche gilt, wenn der Gehilfe dem § 1 Ziffer 4 des Tarifs ammerberachtet.

Als unfähig zur Arbeitsleistung im Sinne des § 123 Ziffer 8 der Gewerbeordnung gilt der Gehilfe dann, wenn er länger als 30 Arbeitstage infolge Krankheit im Betrieb fehlt.

(7) Ohne Einhaltung der Kündigungsjfrist können Gehilfen das Arbeitsverhältnis lösen auf Grund der Bestimmungen des § 124 der Gewerbeordnung.

2. Wortlaut des § 124 O. G.

(7) Probe- und Ausbittungsverhältnisse, für die keine Kündigungsjfrist besteht, soll nicht länger als 24 Arbeitstage dauern. Sie kann nur höchstens eine Woche, also auf 30 Arbeitstage, verlängert werden, sofern die Arbeit, für welche der betreffende Gehilfe eingestellt war, noch nicht fertiggestellt ist.

(8) Als Arbeitstage im Sinne der Ziffern 7 und 8 gelten nur die Tage, an denen tatsächlich gearbeitet worden ist.

(9) Werden Gehilfen für eine bestimmte Arbeit eingestellt, so können sie bis zur Beendigung dieser Arbeit, auch wenn dieselbe länger als 30 Arbeitstage dauert, ohne Einhaltung einer Kündigungsjfrist entlassen werden. In besonders gearteten Fällen (z. B. mathematischer Satz, Farbdruck, Farbdruck) können der für eine bestimmte Arbeit eingestellte Gehilfe während der Dauer dieser Arbeit mit andern Arbeiten beschäftigt werden.

(10) Scheidet ein Berechner ordnungsgemäß aus, so ist er zur Erledigung derjenigen Korrekturen seines Satzes verpflichtet, die ihm noch teilweise an seinem Abgangstage eingehändigt werden, sofern ihre Übergabe so rechtzeitig erfolgt, daß dem Gehilfen für die Erledigung bis zum Schluß der regelmäßigen Arbeitszeit am Abgangstage die nötige Zeit bleibt.

(11) Das „Aussetzen mit der Arbeit“ ist im gegenseitigen Einverständnis jederzeit zulässig und nicht als Auflösung des Arbeitsverhältnisses anzufassen.

(12) Bei Zeitarbeitsverträgen im Betrieb, die sich auf von diesem Tarifvertrag erfasste Personen betreffen, ist der Kündigung für die übrigen dem Vertrag unterliegenden Arbeiter des Betriebs keine dreitägige. Diese Kündigung kann an jedem Arbeitstag mit Kautzfrist vom folgenden Arbeitstag ausgesprochen werden.

(13) Bei Zeitarbeitsverträgen im Betrieb, die sich auf von diesem Tarifvertrag erfasste Personen erstrecken, ist die Kündigung für die übrigen dem Vertrag unterliegenden Arbeiter des Betriebs keine dreitägige. Diese Kündigung kann an jedem Arbeitstag mit Kautzfrist vom folgenden Arbeitstag ausgesprochen werden.

§ 9 Urlaub.

(1) Alljährlich, und zwar möglichst in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober hat jeder Gehilfe unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betriebe gemäß Ziffer 1 richtet.

Die Gehilfen sollen sich während der Ferienzeit möglichst gegenseitig vertreten.

(3) Als Lohn ist der vereinbarte Wochenlohn, bei verkürzter Arbeitszeit derjenige Lohn, der dem Gehilfen zuzurechnen würde, wenn er in der gleichen Zeit gearbeitet hätte, zu betrachten unter Ausschluß etwaiger Zuschläge für unregelmäßige Arbeitszeit. Ist dagegen ein Gehilfe für längere Zeit oder ununterbrochen in Nachschicht zu einem entsprechend vereinbarten Wochenlohn tätig, oder ist für wechselseitiges Tag- und Nachtarbeiten ein Paushaltlohn vereinbart, so ist dem Gehilfen während der Ferienzeit dieser Wochenlohn zu zahlen.

(4) Für Berechnung kommt der Durchschnittslohn der letzten vier Lohnwochen in Betracht.

- (4) Zu gewähren sind:
- a) bei einer Beschäftigung von 1 Jahr im Betriebe 3 Arbeitstage, bei einer Beschäftigung von 1 Jahr im Betriebe 6 Arbeitstage;
- b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je 1 Arbeitstag;
- c) im ganzen höchstens 6 Arbeitstage.
- Stichtag für die Berechnung der Beschäftigungszeit ist der 15. April.
- Unterbrechung der Beschäftigungszeit vom letzten Urlaub vor Beginn des Urlaubsjahres für je 20 Arbeitstage der Unterbrechung um ein Gehalt. Die ergebende Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Urlaubstage aufgerundet.

15) Bleibt ein Gehilfe, der zum Ferienbeginn I. J. seine Lehrzeit beendet hat, in der Verdruckererei noch über den 1. Juni hinaus tätig, so steht ihm ein Anspruch auf drei Ferientage zu.

Anträge des Verbandes

(noch § 10)

(7) ist zu streichen.

(8) ist zu streichen.

(9) Bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, die nicht länger als 13 Wochen dauert, zählt die vorhergegangene Betriebszugehörigkeit bei Bemessung des Urlaubs mit. Das gleiche gilt für Arbeitsverhältnisse zur Ausschiffe.

Scheidet ein Gehilfe während der Urlaubsperiode aus, so ist ihm der zutreffende Urlaub zu gewähren.

Gehilfen, die außerhalb der Urlaubsperiode ohne Selbstverschulden getötigt werden, haben Anspruch auf antilastige Urlaubsgewährung.

(10) Urlaubsantritt, Reihenfolge und notwendige Verschiebungen regelt die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung. Die Aufstellung der Urlaubsliste hat unter Mitwirkung der Betriebsvertretung bis zum Beginn der Urlaubsperiode zu erfolgen. Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslosung ist zulässig.

(11) 2. Absatz, 1. Zeile: Die Worte „ohne Einverständnis der Geschäftsleitung“ sind zu streichen.

Sonderbestimmungen für Maschinenjäger

§ 11.

(1) Anjagen überwiegt in der Arbeitswoche die Beschäftigung an der Schmalmaschine, so ist der volle Maschinenjägerlohn zu zahlen.

(2) An den Zerkleinerungsmaschinen wie auch an den Monotypsetzern sind nur ordnungsmäßig als Handjäger angelernte Gehilfen, an den Gießmaschinen nur gelernte Setzer oder Schriftgießer zu beschäftigen. Lehrlinge dürfen im letzten halben Jahr ihrer Lehrzeit an der Maschine ausgebildet werden.

An den Schriftgießmaschinen: Kompletzmaschine, Supra, Thompson, Etrod sind gelernte Schriftgießer zu beschäftigen.

(5) Ein Gießer hat nicht mehr als zwei Gießmaschinen zu bedienen; bei Guß von Großgesschriften, Linien und Regletten kann die Bedienung einer zweiten mit Satz laufenden Maschine vom Gießer nicht verlangt werden. Die Fußnote zu § 11 Absatz 5 ist zu streichen.

(6) Innerhalb der tariflichen Arbeitszeit liegt für die Maschinenjäger in jeder Schicht eine halbe Stunde, beim Bierdecker drei Viertelstunden Ruhezeit, die bei aufeinanderfolgenden Schichten auch zusammengelegt werden kann. In jeder Woche sind außerdem noch mindestens zwei Stunden Ruhezeit zu gewähren.

(8) Der letzte Satz erhält folgende Fassung: Hierfür ist mindestens hinter jeder Schicht eine halbe Stunde Lüftungspause innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.

(11) Neu: In Betrieben, in denen eine gemeinsame Pause nicht möglich ist, muß für jede Schicht eine Lüftungspause von mindestens 10 Minuten festgelegt werden.

§ 12.

(2) Das Metall ist in Blöden zu liefern.

(3) Neu: Außer für reichlichen Lustraum und gute Lüftungsmöglichkeit sowie Beleuchtung ist für gute Abführung der Verdämpfe Sorge zu tragen durch Ableitung der Abgasrohre in einen Schornstein oder Einbau eines Saugventilators. — Die Luft für den Kompressor der Monotype muß von außen zugeführt werden. — Das gleiche gilt auch für die elektrische Beheizung.

§ 13.

(4) Die Mindestleistung des Maschinenjägers nach Ablauf der Ausbildungszeit beträgt an der Monotype und Monotype 5500, an der Monoline 5000, am Typograph 1200 Buchstaben für die Stunde.

Bisheriger Tarif

(noch § 10)

(7) Eine achtfacheletzte Herwirte Leistung des Arbeitgebers, das heißt eine Entlohnung nach § 7 Ziffer 4 des Tarifs gilt als Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne der Ziffer 5 der Urlaubsbestimmungen. Bei Wiedereintritt zählt die vorher geleistete Dienstzeit bei Bemessung der Urlaubszeit nicht mit.

(8) Demjenigen Gehilfen, der infolge Arbeitsmangels zur Entlassung kam oder nach § 9 Ziffer 7 des Tarifs das Arbeitsverhältnis löste, ist bei Wiedereinstellung die vorher geleistete Dienstzeit bei der Urlaubsbemessung anzurechnen, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht länger als 13 Wochen betrug.

(9) Der Urlaub ist im Falle einer Entlassung nur dann zu bezahlen, wenn diese in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober erfolgt und der Entlassene mindestens ein Monat im Betrieb tätig gewesen ist. Bei achtfacheletzte Leistung des Arbeitsverhältnisses oder bei kurzfristiger Entlassung des Gehilfen auf Grund des § 12 Ziffer 1 bis 7 der JöSt. besteht kein Anspruch auf Bezahlung.

(10) Urlaubsantritt, Reihenfolge und notwendige Verschiebungen bestimmt die Geschäftsleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die gesetzliche Betriebsvertretung zu hören. Die Aufstellung der Urlaubsliste hat möglichst zu Beginn der Urlaubsperiode zu erfolgen. Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslosung ist zulässig.

(11) Eine Ablosung der Ferien durch Geld oder andre Entschädigung ist nicht gestattet.

Der Gehilfe darf ohne Einverständnis der Geschäftsleitung während der Dauer des Urlaubs Arbeiten gegen Entgelt nicht ausführen. Bei Zuwiderhandlung wird für die Urlaubszeit ein Lohn nicht gezahlt; ein bereits gezahlter Lohn kommt bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug.

Sonderbestimmungen für Maschinenjäger

§ 11

(1) In ein Maschinenjäger regelmäßig löslich nur für die Hälfte der Arbeitszeit an der Maschine beschäftigt, die übrige Zeit dagegen im Handlab, so erhält er für einen halben Tag den Lohn eines Maschinenjägers und für einen halben Tag den eines Handjägers.

(2) An den Zerkleinerungsmaschinen wie auch an den Monotypsetzern sind nur ordnungsmäßig als Handjäger angelernte Gehilfen, an den Gießmaschinen möglichst gelernte Setzer oder Schriftgießer zu beschäftigen. Lehrlinge dürfen im letzten halben Jahr ihrer Lehrzeit an der Maschine ausgebildet werden.

(5) Die für den Maschinenjäger anzuwendenden Gehilfen sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.

(6) An Monotype-Gießmaschinen beschäftigte Gehilfen sind den Maschinenjägern gleichzustellen.

(7) Ein Gießer hat in der Regel nicht mehr als 2 Monotype-Gießmaschinen zu bedienen. Der Begriff „in der Regel“ wird so ausgelegt, daß die Bedienung einer weiteren Maschine nur im Ausnahmefall bis zur Höchstzahl von einem Tage verlangt werden kann.

(8) Innerhalb der tariflichen Arbeitszeit liegt für die Maschinenjäger in jeder Schicht eine halbe Stunde Ruhezeit, die bei aufeinanderfolgenden Schichten auch zusammengelegt werden kann. Mehrmals im Jahr ist für jede Maschine eine längere Ruhezeit zu gewähren.

(9) Die Ruhezeit an Monotype-Setzern beträgt eine Viertelstunde, an solchen mit Reihenformapparat eine halbe Stunde, an Monotype-Gießmaschinen je eine halbe Stunde. Dabei ist Voraussetzung, daß während der Ruhezeit der einen Maschine die andere läuft und umgekehrt.

(11) Eine dritte Schicht ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Zerkleinerung, in diesem Falle ist für die notwendige Lüftung und Reinigung der Arbeitsräume zu sorgen. Hierfür ist mindestens je 1. Stunde zu Beginn und Schluß der dritten Schicht unter Einbeziehung der Ruhezeit einer Schicht zu verwenden.

§ 12

(1) Bei ansonsten Störungen im Maschinenbetrieb oder bei Manuskriptmangel, d. h. bei über eine Stunde Dauer, ist der Setzer verpflichtet, sich bei Vorbezug seines Lohnes als Maschinenjäger im Handlab beschäftigen zu lassen, sofern er nicht imstande ist, den entstandenen Schaden an der Maschine selbst zu beseitigen.

(2) Das Metall ist möglichst in Blöden zu liefern. Einmaligende Blöden sind dem Setzer in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

§ 13

(1) Die Ausbildungszeit der Maschinenjäger umfaßt 13 Wochen. Nur die Dauer der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn, mindestens aber der Tariflohn zu zahlen.

(2) Wenigstens der Auszubildende nach Ablauf der 13 Wochen den Anforderungen nicht, die an ihn billigerweise in technischer Hinsicht wie bezüglich der Leistungen gestellt werden können, so hat er keinen Anspruch auf den Maschinenjägerlohn nach § 6 Ziffer 1.

(3) Bei Ausbildung eines Maschinenjägers auf Kosten des Geschäfts trägt dieses mit dem Auszubildenden einen Vertrag auf längere Zeit, aber nicht über ein Jahr, vom Beginn der Ausbildungszeit an gerechnet, obdienen. Solche Verträge sind nur dann bindend, wenn der betreffende Gehilfe als Maschinenjäger beschäftigt wird.

(4) Die Mindestleistung des Maschinenjägers nach Ablauf der Ausbildungszeit beträgt an der Monotype 5500, an der Monoline 5000, am Typograph 1200 Buchstaben für die Stunde.

§ 14

(1) Allen Bestimmungen dieses Tarifs bezüglich Mindest- oder Durchschnittsleistungen ist fortgesetzt alter Satz ohne jede Ausdehnung nach stehend lesbarem, fortsettem Manuskript bei einer Zahlbreite von mindestens 33 Buchstaben zugrunde zu legen.

(2) Bei Einführung neuer Maschinensysteme ist auf Antrag einer der vertragsschließenden Organisations innerhalb dreier Monate eine Kommission einzusetzen, die die Fragen der Tarifsetzung zu prüfen hat.

Anträge der Unternehmer

(noch § 9)

(7) Demjenigen Gehilfen, der infolge Arbeitsmangels zur Entlassung kam oder nach § 10 Ziffer 4 des Tarifs das Arbeitsverhältnis löste, ist bei Wiedereinstellung die vorher geleistete Dienstzeit bei der Urlaubsbemessung anzurechnen, wenn die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht länger als 13 Wochen betrug.

(8) Der Urlaub ist im Falle einer Entlassung nur dann zu bezahlen, wenn diese in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober erfolgt, der Entlassene mindestens ein Jahr dem Betrieb angehört und in dieser Zeit mindestens 9 Monate im Betrieb tatsächlich gearbeitet hat. Bei achtfacheletzte Leistung des Arbeitsverhältnisses oder bei kurzfristiger Entlassung des Gehilfen auf Grund des § 10 Ziffer 5 des Tarifs besteht kein Anspruch auf Bezahlung.

(9) Urlaubsantritt, Reihenfolge und notwendige Verschiebungen bestimmt die Geschäftsleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die gesetzliche Betriebsvertretung zu hören. Die Aufstellung der Urlaubsliste hat möglichst zu Beginn der Urlaubsperiode zu erfolgen. Den Wünschen der einzelnen Gehilfen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Auslosung ist zulässig.

(10) Eine Ablosung der Ferien durch Geld oder eine andre Entschädigung ist nicht gestattet.

Der Gehilfe darf ohne Einverständnis der Geschäftsleitung während der Dauer des Urlaubs Arbeiten gegen Entgelt nicht ausführen. Bei Zuwiderhandlung wird für die Urlaubszeit ein Lohn nicht gezahlt; ein bereits gezahlter Lohn kommt bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug.

Sonderbestimmungen für Maschinenjäger

§ 11

(1) An den Zerkleinerungsmaschinen wie auch an den Monotyp-Setzern sind nur ordnungsmäßig als Handjäger angelernte Gehilfen, an den Gießmaschinen möglichst gelernte Setzer oder Schriftgießer zu beschäftigen. Lehrlinge dürfen im letzten Jahr ihrer Lehrzeit an der Maschine ausgebildet und beschäftigt werden.

(2) Die für den Maschinenjäger anzuwendenden Gehilfen sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.

(3) An Monotype-Gießmaschinen beschäftigte Gehilfen sind den Maschinenjägern gleichzustellen.

(7) Ein Gießer hat in der Regel nicht mehr als zwei Monotype-Gießmaschinen zu bedienen. Der Begriff „in der Regel“ wird so ausgelegt, daß die Bedienung einer weiteren Maschine nur im Ausnahmefall bis zur Höchstzahl von einem Tage verlangt werden kann.

(8) Innerhalb der tariflichen Arbeitszeit liegt für die Maschinenjäger in jeder Schicht eine halbe Stunde Ruhezeit, die bei aufeinanderfolgenden Schichten auch zusammengelegt werden kann. Mehrmals im Jahr ist für jede Maschine eine längere Ruhezeit zu gewähren.

(9) Die Ruhezeit an Monotype-Setzern beträgt eine Viertelstunde, an solchen mit Reihenformapparat eine halbe Stunde, dabei ist Voraussetzung, daß während der Ruhezeit der einen Maschine die andere läuft und umgekehrt.

(11) Wird in drei Schichten gearbeitet, so ist für die notwendige Lüftung und Reinigung der Arbeitsräume zu sorgen.

§ 12

(1) Ist ein Maschinenjäger nur einen Teil der Arbeitszeit an der Maschine beschäftigt, so ist er verpflichtet, die übrige Zeit Handjägerarbeiten zu verrichten. Er erhält dann entsprechend seiner Tätigkeit den anteiligen Maschinen- und Handjägerlohn. Trifft dieser Fall bei Störungen im Maschinenbetrieb oder bei Manuskriptmangel ein, so wird bis zur Dauer einer Stunde der Maschinenjägerlohn fortgezahlt. Der Maschinenjäger hat auf Anforderung Maschinenstörungen zu beseitigen.

(2) Das Metall ist möglichst in Blöden zu liefern. Einmaligende Blöden sind dem Setzer in gereinigtem und trockenem Zustand zu übergeben.

§ 13

(1) Die Ausbildungszeit der Maschinenjäger umfaßt bis zu 26 Wochen. Nur die Dauer der Ausbildungszeit ist der Tariflohn für Handjäger zu zahlen.

(2) Wenigstens der Auszubildende auch nach Ablauf der 26 Wochen den Anforderungen nicht, die an ihn billigerweise in technischer Hinsicht wie bezüglich der Leistungen gestellt werden können, so hat er keinen Anspruch auf den Maschinenjägerlohn nach § 6 Ziffer 1.

(3) Bei Ausbildung eines Maschinenjägers auf Kosten des Geschäfts trägt dieses mit dem Auszubildenden einen Vertrag auf längere Zeit, aber nicht über ein Jahr, vom Beginn der Ausbildungszeit an gerechnet, obdienen.

(4) Die Mindestleistung des Maschinenjägers nach Ablauf der Ausbildungszeit beträgt an der Monotype 5500, an der Monoline 5000, am Typograph 1200 Buchstaben für die Stunde.

§ 14

(1) Allen Bestimmungen dieses Tarifs bezüglich Mindestleistungen ist fortgesetzt alter Satz ohne jede Ausdehnung nach stehend lesbarem Manuskript bei einer Zahlbreite von mindestens 33 Buchstaben zugrunde zu legen.

(2) Bei Einführung neuer Maschinensysteme ist auf Antrag einer der vertragsschließenden Organisations innerhalb dreier Monate eine Kommission einzusetzen, die die Fragen der Tarifsetzung zu prüfen hat.

Anträge des Verbandes
Sonderbestimmungen für Drucker.

§ 15.

Sämtliche Arbeiten an den Druckmaschinen unterliegen dem Drucker. Er ist zur ordnungsmäßigen Behandlung der Maschine verpflichtet.

§ 16.

(3) Im allgemeinen ist der Drucker berechtigt, alle Funktionen an der Maschine selbst auszuführen.

(4) Diese Ziffer und die beiden Sternnoten zu § 16 sind zu streichen.

§ 17.

Jeder Drucker hat nur eine Schnellpresse oder zwei Ziegel zu bedienen. Druckautomaten gelten als Schnellpresse. Dauernder Maschinenwechsel ist unstatthaft.

§ 18.

(1) Notationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gebogenen Platten drucken.

§ 19.

(1) An Maschinen mit einseitig 16 Seiten und einer Auflage ist ein Drucker, bei Benutzung eines weiteren Satzapparates ein Drucker mehr zu beschäftigen. Für jede weiteren angefangenen 16 Seiten ist je ein Drucker mehr zu beschäftigen.

An doppeltbreiten Maschinen ist für jedes laufende Werk ein Drucker zu beschäftigen.

(2) Ist zu streichen.

(3) Bei Zeitungen gilt als Plattengröße das Seitenformat. Bei Illustrationsrotationsmaschinen gilt als Plattengröße das Seitenformat von Quartgröße an aufwärts bis zum Berliner Zeitungsformat.

(5) An Illustrations- und Zweifarben-Notationsmaschinen sind mindestens zwei Drucker zu beschäftigen. Größere Maschinen sind für je zwei Farbwerke mit einem weiteren Drucker zu besetzen. Bei Längs- und Parallelaggregatmaschinen ist jede Maschine für sich zu rechnen. Reicht eine dieser Maschinen mit geringerer Seitenzahl, so ist die Voraussetzung zur Zurückziehung eines oder mehrerer Drucker, nicht aber in der Benutzung der ganzen Maschine mit 1, 1/2 oder 2 Papierrollen.

(6) Als Illustrations- und Mehrfarbenrotationsmaschinen gelten solche, auf denen mit Zylinderzurichtung oder Mittläufer resp. Erlas für Mittläufer gedruckt wird.

(11) Anstatt: „An Tiefdruck-Notationsmaschinen sind“ soll es heißen: „An Tiefdruckmaschinen sind“.

(12) Die Ausbildung eines Druckers zum Tiefdrucker dauert 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn zu bezahlen. Der Auszubildende muß mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(13) Neu: An Tiefdruckmaschinen mit Farbepumpen muß der Farbbehälter an gekletterter Tiefdrucker sein, der auch das Schleifen der Kachel besorgt. Als rein technische Arbeit hat ferner das Sieben und Mischen der Farbe zu gelten.

Bisheriger Tarif
Sonderbestimmungen für Drucker

§ 15

Sämtliche Arbeiten an den Druckmaschinen unterliegen dem Drucker. Er hat für ordnungsmäßige Behandlung der Maschinen und für sachgemäße Herrichtung der ihm übertragenen Druckaufträge, soweit solche unter seiner uneingeschränkten Aufsicht ausgeführt werden.

§ 16

Es besteht Übereinstimmung, daß die Bedienung von Tiefdruckmaschinen durch Buchdrucker erfolgen kann.

(1) In allen Maschinen, auf denen 2 erarbeitete hergestellt werden, sind als Drucker nur gekletterte Buchdrucker zu beschäftigen, denen auch die Ausführung der rein technischen Arbeiten ansteht.

(2) Als rein technische Arbeiten im vorstehenden Sinne gelten: an Ziegeldruck, Schnellpressen und Spezialmaschinen: Vormenschieben jeder Art; Zurichtung jeder Art; Einrichten des Zylinderlaufes; Anlage, Greifen- und Bänderstellung; Einziehen (ausschließlich des Rahmens) der Bänder; Ansetzendernehmen von Maschinenteilen beim Fügen; Flein der Maschinen.

Das Schleifen der nachsten Form soll möglichst während des Druckes der laufenden Form erfolgen.

Als Arbeiten des Druckers gelten ferner, soweit dafür Hilfspersonal nicht vorhanden ist: Ein- und Ausheben der Formen; Einlegen und Herausnehmen der Galzen; Vorziehen und Befestigen des Papiers. Waschen der Formen, solange sie in der Maschine sind.

(3) Im allgemeinen ist der Drucker berechtigt und verpflichtet, insoweit seiner Verantwortlichkeit alle Funktionen an der Maschine gegebenenfalls selbst auszuführen.

(4) Bei minderwertigen Arbeiten, wie solche besonders am Ziegel vorkommen, und bei denen eine eigenständige Jurisdiktion nicht erforderlich ist, kann die Jurisdiktion anderen Personen übertragen werden.

(5) Das Anlegen gehört nicht zu den Verpflichtungen des Druckers. Buchdrucker, die diese Nebenarbeit dem Drucker nicht erklären können, müssen ihn bei der Einstellung auf diese Nebenarbeit verpflichten.

§ 17

Im allgemeinen soll der Drucker nicht mehr als eine Schnellpresse oder zwei Ziegeldruckereien bedienen. Bei einfachen Arbeiten und Arbeiten in größerer Auflage, die eine dauernde Beaufsichtigung nicht erfordern, kann der Drucker auch zu anderen ihm zuteilenden Arbeiten herangezogen werden.

§ 18

(1) Notationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gebogenen Platten auf endloses Papier drucken, das sich dauernd gleichmäßig abrollt.

(2) Als rein technische Arbeiten an der Notationsmaschine gelten folgende: Ein- und Ausheben der Galzen; Einlegen bzw. Ausziehen der Platten; Einlegen des Papiers; Einstellen der Papierrollen und Regenerierung der Bremsen; Einrichtung der Zylinderlaufes; Umstellen der Maschine; Stellen des Zahlapparates; Einpumpen der Farbe; Einlegen, Feimen und Spannen (ausschließlich Rahmens) der Bänder; Feimen und Schüttern der Maschine. Vorstehende Arbeiten sind mit Unterstützung des Hilfspersonals zu verrichten.

§ 19

Bei Einführung neuer Maschinenentwürfe entscheiden über tarifmäßige Befehung die Tarifkommissionen unter Hinzuziehung von Sachverständigen.

(1) In Maschinen mit einseitig 16 Platten ist ein Drucker zu beschäftigen. An Maschinen mit einseitig 16 Platten ist ein Drucker zu beschäftigen. An Maschinen mit über 16 bis einschließlich 32 Platten sind bei voller Produktion mit allen Werken zwei Drucker zu beschäftigen. An Maschinen mit über 32 bis einschließlich 48 Platten sind zwei Drucker zu beschäftigen. An Maschinen mit über 48 Platten sind drei Drucker zu beschäftigen.

Wapp- und Buchdruckwerke, die als solche benutzt werden, gelten nicht als Druckwerke im Sinne dieses Paragrafen.

(2) Wird an den beiden letztgenannten Maschinenarten nur die Hälfte der Platten oder darunter zur Produktion benutzt, so kann ein Drucker zurückgezogen werden.

(3) Bei Zeitungen gilt als Plattengröße das Seitenformat.

(4) Käuft eine Heftige Notationsmaschine mit allen Werken in zwei Hälften, so sind an jeder Hälfte zwei Drucker zu beschäftigen.

(5) An Illustrations- und Zweifarben-Notationsmaschinen sind mindestens zwei Drucker zu beschäftigen.

(6) Als Illustrations-Notationsmaschinen gelten solche Notationsmaschinen, auf denen Illustrationsformen mit Zylinderzurichtung gedruckt werden.

(7) Die Ausbildung eines Druckers zum Notationsdrucker dauert 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn zu bezahlen.

(8) Bei vorübergehender Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) eines Notationsdruckers kann vertretungsweise auch ein anderer Drucker mit den rein technischen Arbeiten im Sinne des § 18 an der Notations- (auch Tiefdruck-Notations-) Maschine beschäftigt werden.

(9) Tiefdruckmaschinen sind Druckmaschinen, die von fliegenden Druckformen auf Bogen oder endloses Papier drucken.

(10) Alle Arbeiten an der Tiefdruckmaschine unterliegen der Aufsicht des Druckers. Im übrigen gelten sinngemäß § 10 Absatz 2 und 3 und § 18 Absatz 2.

(11) An Tiefdruck-Notationsmaschinen sind bei 1 Druckwerk 1 Drucker bei 2 Druckwerken 2 Drucker bei 3 Druckwerken 3 Drucker bei 4 Druckwerken 4 Drucker bei 5 Druckwerken 5 Drucker und so fortlaufend zu beschäftigen.

Wapp- und Buchdruckwerke, die als solche benutzt werden, gelten nicht als Druckwerke im Sinne dieses Paragrafen.

(12) Die Ausbildung eines Druckers zum Tiefdrucker dauert 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn zu bezahlen.

Anträge der Unternehmer
Sonderbestimmungen für Drucker

§ 15

Sämtliche Arbeiten an den Druckmaschinen unterliegen dem Drucker; er hat für ordnungsmäßige Behandlung der Maschinen und für sachgemäße Herrichtung der ihm übertragenen Druckaufträge, soweit solche unter seiner uneingeschränkten Aufsicht ausgeführt werden.

§ 16

Es besteht Übereinstimmung, daß die Bedienung von Systemmaschinen durch Buchdrucker erfolgen kann.

(1) In allen Maschinen, auf denen 2 erarbeitete hergestellt werden, sind als Drucker nur gekletterte Buchdrucker zu beschäftigen, denen auch die Ausführung der rein technischen Arbeiten ansteht.

(2) Als rein technische Arbeiten im vorstehenden Sinne gelten: an Ziegeldruck, Schnellpressen und Spezialmaschinen: Vormenschieben jeder Art; Zurichtung jeder Art; Einrichten des Zylinderlaufes; Anlage, Greifen- und Bänderstellung; Einziehen (ausschließlich des Rahmens) der Bänder; Ansetzendernehmen von Maschinenteilen beim Fügen; Flein der Maschinen.

Das Schleifen der nachsten Form soll möglichst während des Druckes der laufenden Form erfolgen.

Als Arbeiten des Druckers gelten ferner, soweit nicht Hilfspersonal damit beauftragt ist: Ein- und Ausheben der Formen; Einlegen und Herausnehmen der Galzen; Vorziehen und Befestigen des Papiers; Waschen der Formen, solange sie in der Maschine sind.

(3) Im allgemeinen ist der Drucker berechtigt und verpflichtet, insoweit seiner Verantwortlichkeit alle Funktionen an der Maschine gegebenenfalls selbst auszuführen.

(4) Bei minderwertigen Arbeiten, wie solche z. B. am Ziegel sowie an mit 2 erarbeiteten angeschalteten Spezialmaschinen vorkommen, bei denen eine eigenständige Jurisdiktion sowie dauernde Beaufsichtigung nicht erforderlich ist, kann die Jurisdiktion und Bedienung anderen Personen übertragen werden.

(5) Das Anlegen gehört nicht zu den Verpflichtungen des Druckers. Buchdrucker, die diese Nebenarbeit dem Drucker nicht erklären können, müssen ihn bei der Einstellung auf diese Nebenarbeit verpflichten. In Ausnahmefällen, bei kleinen Auflagen und bei besonders schwierigen Arbeiten, ebenso bei Personalausfall u. ä., ist die Erlaubnis, darf das Anlegen an der Maschine jedoch nicht verweigert werden.

§ 17

Im allgemeinen soll der Drucker nicht mehr als eine große Schnellpresse oder zwei kleine Maschinen (Schnellpressen bis 50 : 70 cm Papierformat, Ziegeldruckereien oder Druckautomaten) bedienen. Bei einfachen Arbeiten oder Arbeiten in größerer Auflage kann der Drucker auch zur Einrichtung und Bedienung einer weiteren Maschine oder zu anderen ihm zuteilenden Arbeiten herangezogen werden.

§ 18

Bei Einführung neuer Maschinenentwürfe entscheiden über tarifmäßige Befehung die Tarifkommissionen unter Hinzuziehung von Sachverständigen.

(1) Notationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von gebogenen Platten auf endloses Papier drucken, das sich dauernd gleichmäßig abrollt.

(2) Als rein technische Arbeiten an der Notationsmaschine gelten folgende: Ein- und Ausheben der Galzen; Einlegen bzw. Ausziehen der Platten; Einlegen des Papiers; Einstellen der Papierrollen und Regenerierung der Bremsen; Einrichtung der Zylinderlaufes; Umstellen der Maschine; Stellen des Zahlapparates; Einpumpen der Farbe; Einlegen, Feimen und Spannen (ausschließlich Rahmens) der Bänder; Feimen und Schüttern der Maschine. Vorstehende Arbeiten sind mit Unterstützung des Hilfspersonals zu verrichten.

§ 19

Bei Einführung neuer Maschinenentwürfe entscheiden über tarifmäßige Befehung die Tarifkommissionen unter Hinzuziehung von Sachverständigen.

(3) In Maschinen mit einseitig 32 Platten ist mindestens ein Drucker zu beschäftigen, an Maschinen mit über 32 bis einschließlich 48 Platten sind zwei Drucker zu beschäftigen, an Maschinen mit über 48 bis einschließlich 64 Platten sind drei Drucker zu beschäftigen. Für jede weitere 32 Platten ist ein Drucker mehr zu beschäftigen.

Wapp- und Buchdruckwerke, die als solche benutzt werden, gelten nicht als Druckwerke im Sinne dieses Paragrafen.

(4) Wird an den drei letztgenannten Maschinenarten nur die Hälfte der Platten oder darunter zur Produktion benutzt, so kann ein Drucker zurückgezogen werden.

(5) Bei Zeitungen gilt als Plattengröße das Seitenformat.

(6) An Illustrations- und Zweifarben-Notationsmaschinen sind mindestens zwei Drucker zu beschäftigen. Eine Ausnahme bilden Kalendar-Notationsmaschinen, die nur mit einer Papierrolle und einem Wapp- und Buchdruckwerk als Farbwerk für diese Maschinen genügt ein Drucker.

(7) Als Illustrations-Notationsmaschinen gelten solche Notationsmaschinen, auf denen Illustrationsformen mit Zylinderzurichtung gedruckt werden.

(8) Die Ausbildung eines Druckers zum Notationsdrucker dauert 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn zu bezahlen.

(9) Bei vorübergehender Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) eines Notationsdruckers kann vertretungsweise auch ein anderer Drucker mit den rein technischen Arbeiten im Sinne des § 18 an der Notations- (auch Tiefdruck-Notations-) Maschine beschäftigt werden.

(10) Tiefdruckmaschinen sind Druckmaschinen, die von fliegenden Druckformen auf Bogen oder endloses Papier drucken.

(11) Alle Arbeiten an der Tiefdruckmaschine unterliegen der Aufsicht des Druckers. Im übrigen gelten sinngemäß § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 18 Absatz 2.

(12) Bogenmaschinen sind mit einem Drucker zu besetzen. Bei einfachen Arbeiten in größerer Auflage auf kleinen Maschinen (Papiergröße 30 : 60), die eine dauernde Beaufsichtigung nicht erfordern, kann der Drucker zwei beratige kleine Maschinen bedienen.

(13) Rollen-Notationsmaschinen mit einem Farbwerk sind mit einem Drucker zu besetzen. Rollen-Notationsmaschinen mit Schön- und Wiederdruck bis zu drei Farbwerken und mit zwei Druckern zu besetzen.

(14) Die Ausbildung eines Druckers zum Tiefdrucker dauert 13 Wochen. Für die Dauer der Ausbildungszeit ist der Tariflohn zu bezahlen.

Anträge des Verbandes
Sonderbestimmungen für Stereotypen- und Galvanoplastiker.

§ 20.

(1) a) ist anzufügen: Kalandrieren, Aufmontieren und Bestoßen der aufgelösten Platten.

b) ist anzufügen: Aufmontieren und Bestoßen der aufgelösten Galvanos; Verputzern der Tiefdruckzylinder.

§ 21.

(1) Absatz 1 erhält folgende Fassung: An ganz- oder halbautomatischen Platten-Gießmaschinen dürfen die technischen Arbeiten nur von Stereotypen erledigt werden.

§ 22.

(1) erhält folgende Fassung: In Kleinbetrieben, in denen nachweisbar für einen Stereotypen volle Beschäftigung nicht vorhanden ist, können auch andere Geschäfte im Sinne des § 1 dieses Tarifs mit Stereotyparbeiten beschäftigt werden.

Sonderbestimmungen für Korrektoren.

§ 22a.

(1) Als tägliche durchschnittliche Arbeitsleistung eines Korrektors gilt das Lesen des Satzes von 10 Hand- oder 3 Linotype- oder 4 Typographieren.

(2) Als Korrektoren sind nur gelernte Buchdrucker einzustellen.

(3) Dem Korrektor sind für seine verantwortungsvolle Tätigkeit ausreichende Nachschlagewerke sowie ein heller und ruhiger Arbeitsplatz, der jede Störung und Ablenkung ausschließt, zur Verfügung zu stellen.

§ 23.

Lehrlingsbestimmungen.

(1) An Lehrlingen dürfen gehalten werden:

- 0 bis 4 Gehilfen = 1 Lehrling
7 bis 12 Gehilfen = 2 Lehrlinge
13 bis 20 Gehilfen = 3 Lehrlinge
21 bis 30 Gehilfen = 4 Lehrlinge

und auf je weitere 18 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Die Staffel gilt für Setzer, Drucker, Stereotypen- und Galvanoplastiker.

Jede angelegene Staffel wird als voll gerechnet. Druckerlein, die keine Gehilfen beschäftigen, dürfen nur einen Lehrling halten.

Buchdruckereien, die nicht mindestens eine Schnellpresse und eine Tiegeldruckpresse besitzen, dürfen Druckerlehrlinge nicht ausbilden.

Diejenigen Buchdruckereien, die mindestens zwei Setzer und einen Drucker beschäftigen und deshalb zum Halten eines Setzer- und eines Druckerlehrlings berechtigt sind, können die Einstellung eines dritten Lehrlings vornehmen, wenn einer der beiden Lehrlinge im letzten Jahre seiner Lehrzeit sich befindet und die beiderseitigen Organisationsvertreter (möglichst Fachauschussmitglieder) sich von der guten Ausbildung von Lehrlingen in der betreffenden Druckerei überzeugt haben.

(3) Sollen lauten: Stereotypen- und Galvanoplastikerlehrlinge dürfen nur in den Betrieben gehalten werden, wo gelernte Stereotypen- bzw. Galvanoplastiker beschäftigt sind.

Die an den Gießmaschinen beschäftigten Gehilfen rechnen bei der Festsetzung der Lehrlingszahl nicht mit. An Stelle der Gehilfenzahl tritt die Zahl der im Betriebe vorhandenen Gießmaschinen.

(6) Bei Berechnung zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist die Durchschnittszahl der beschäftigten Gehilfen des der Einstellung vorausgehenden Abchnittes vom 1. Oktober bis 30. September maßgebend.

(7) Volontäre, die länger als ein Jahr im Betriebe (Setzerei oder Druckerei) tätig sind, zählen bei der Lehrlingsstaffel in der Abteilung, in der sie zur Zeit tätig sind, mit.

Bisheriger Tarif

Sonderbestimmungen für Stereotypen- und Galvanoplastiker

§ 20

(1) Als Gehilfenarbeit gilt jede technische Arbeit am Stereo- und Galvano, vom Schließen der Form bis zur druckfertigen Platte; insbesondere:

- a) für Stereotypen: Formenschnitten, Matrizenstechen, Matrizenstechen, Matrizenwagen, Auslegen bzw. Auslösen und Trocknen der Matrizen, Vertikalmachen und Korrigieren der Platten, Sägen, Bestoßen und Ansettieren, Strafen, Hobeln und Wischen der Platten;
b) für Galvanoplastiker: Formenschnitten; Prägen; Abdecken; Aufstellen der Gießformmatrizen; Vorfiltrieren und Überziehen der geprägten Matrizen; Bedienen der Bäder und Zinnamalgamieren; Hinterlegen der Galvanos und der damit verbundenen Arbeiten, Beschneiden, Bestoßen und Ansettieren der Galvanos; Hobeln, Zusammenfügen und die mit der Herstellung der Galvanos verbundene schwere Arbeit, soweit diese nicht von Graveuren ausgeführt wird; Strafen und Hobeln der Galvanos.

(2) Alle übrigen Arbeiten können auch von Hilfsarbeitern ausgeführt werden.

(3) Ten an den Bädern beschäftigten Personen ist vom Arbeitgeber eine geeignete Schulbildung zu liefern. Eigentumsrecht verbleibt der Firma.

(4) In Betrieben, in denen das Reinreinen und Ausschleifen der Strafe nicht in besonderen Räumen vorgenommen wird, kann diese Arbeit nach der Arbeitszeit geschehen. Die mit dem Strafen beschäftigten Personen erhalten für diese Arbeit als Entschädigung einen Zuschlag von 100 Proz. auf ihren normalen Stundenlohn.

Wird die Arbeit in Überstunden ausgeführt, so ist zu zahlen: 1. der normale Stundenlohn (errednet vom vereinbarten Wochenlohn), hierzu 2. 100 Proz. Präsenzentschädigung, hierzu 3. die tarifliche Überstundenentschädigung auf den normalen Stundenlohn.

§ 21

(1) An ganz- und halbautomatischen Platten-Gießmaschinen können außer gelernten Stereotypen auch andere Personen beschäftigt werden, mit der Maßgabe, daß an großen Maschinen mindestens drei Stereotypen und an kleinen Maschinen oder Gleichwerten mindestens ein Stereotypen beschäftigt werden müssen.

Von den bestehenden Maschinen rechnen Autoplate junior an den kleinen, Autoplate, Ektoplate und Fotoplate an den großen Maschinen.

(2) Jede Nacharbeit an den Platten ist Gehilfenarbeit.

(3) An solchen Maschinen anzuwendende Gehilfen sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.

§ 22

(1) Wo nachweisbar ein Stereotypen nicht voll beschäftigt werden kann, können auch andere Geschäfte im Sinne des § 1 dieses Tarifs mit Stereotyparbeiten beschäftigt werden.

(2) Durch die Sonderbestimmung für Stereotypen- und Galvanoplastiker werden die Plätze, an denen vor dem 1. April 1927 noch Hilfsarbeiter handten, nicht von Gehilfen belegt, sofern noch vollwertiges Hilfspersonal, das vorher die gleiche Tätigkeit ausübte, vorhanden ist. Im andern Fall treten an die frei werdenden Plätze Gehilfen.

§ 23

Lehrlingsbestimmungen

- (1) a) Es dürfen an Setzerlehrlingen gehalten werden: für 0 bis 4 Gehilfen 1 Lehrling, für 5 bis 8 Gehilfen 2 Lehrlinge, für 9 bis 15 Gehilfen 3 Lehrlinge, für 16 bis 24 Gehilfen 4 Lehrlinge, für 25 bis 35 Gehilfen 5 Lehrlinge, und auf je weitere 12 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Diese Staffel gilt auch für Stereotypen- und Galvanoplastiker.

b) Es dürfen an Druckerlehrlingen gehalten werden: für 0 bis 4 Gehilfen 1 Lehrling, für 5 bis 10 Gehilfen 2 Lehrlinge, für 11 bis 20 Gehilfen 3 Lehrlinge, für 21 bis 30 Gehilfen 4 Lehrlinge, für 31 bis 45 Gehilfen 5 Lehrlinge, und auf je weitere 15 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Jede angelegene Staffel in a und b wird als voll gerechnet. Diejenigen Buchdruckereien, die mindestens einen Setzer und einen Drucker beschäftigen und deshalb zum Halten eines Setzer- und eines Druckerlehrlings berechtigt sind, können die Einstellung eines dritten Lehrlings vornehmen, wenn einer der beiden Lehrlinge im letzten Jahre seiner Lehrzeit sich befindet und die beiderseitigen Organisationsvertreter sich von der guten Ausbildung von Lehrlingen in der betreffenden Druckerei überzeugt haben.

Stereotypen- und Galvanoplastiker gilt als Sammelbegriff; wo möglich, werden Lehrlinge in beiden Staffeln angesetzt.

(2) In Betrieben in denen Tiefdruckmaschinen stehen, können Druckerlehrlinge im letzten Jahr auch an Tiefdruckmaschinen, und zwar im letzten Halbjahr an Tiefdruck-Notationsmaschinen, zur Ausbildung beschäftigt werden.

(3) Stereotypen- und Galvanoplastikerlehrlinge dürfen nur in den Betrieben gehalten werden, wo gelernte Stereotypen- bzw. Galvanoplastiker beschäftigt sind.

(4) Die an den Setzmaschinen beschäftigten Gehilfen rechnen bei der Festsetzung der Lehrlingszahl nicht mit. An Stelle der Gehilfenzahl tritt die Zahl der im Betriebe vorhandenen Setzmaschinen.

(5) Eine Umrechnung der Lehrlingsstaffel durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, welche eine technische Ausbildung erhalten, ist unzulässig.

(6) Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorausgehenden Kalenderjahres maßgebend.

(7) Volontäre, die länger als ein Jahr in einer Abteilung des Betriebes (Setzerei, Druckerei) tätig sind, zählen bei der Lehrlingsstaffel mit.

Anträge der Unternehmer

Sonderbestimmungen für Stereotypen- und Galvanoplastiker

§ 20

(1) Als Gehilfenarbeit gilt:

- a) für Stereotypen: Matrizenstechen und Matrizenstechen; Vertikalmachen und Korrigieren der Platten, soweit dies nicht von Graveuren ausgeführt wird;
b) für Galvanoplastiker: Formenschnitten; Prägen; Abdecken; Aufstellen der Gießformmatrizen; Vorfiltrieren und Überziehen der geprägten Matrizen; Bedienen der Bäder und Zinnamalgamieren; Hinterlegen der Galvanos und der damit verbundenen Arbeiten, Beschneiden der Galvanos; Hobeln, Zusammenfügen und die mit der Herstellung der Galvanos verbundene schwere Arbeit, soweit diese nicht von Graveuren ausgeführt wird.

(2) Alle übrigen Arbeiten können auch von Hilfsarbeitern ausgeführt werden.

(3) Ten an den Bädern beschäftigten Personen ist vom Arbeitgeber eine geeignete Schulbildung zu liefern. Eigentumsrecht verbleibt der Firma.

(4) In Betrieben, in denen das Reinreinen und Ausschleifen der Strafe nicht in besonderen Räumen vorgenommen wird, kann diese Arbeit nach der Arbeitszeit geschehen. Die mit dem Strafen beschäftigten Personen erhalten für diese Arbeit als Entschädigung einen Zuschlag von 100 Proz. auf ihren normalen Stundenlohn.

Wird die Arbeit in Überstunden ausgeführt, so ist zu zahlen: 1. der normale Stundenlohn (errednet vom vereinbarten Wochenlohn), hierzu 2. 100 Proz. Präsenzentschädigung, hierzu 3. der tarifliche Überstundenzuschlag auf den Stundenverdienst.

§ 21

(1) An ganz- und halbautomatischen Platten-Gießmaschinen können außer gelernten Stereotypen auch andere Personen beschäftigt werden, mit der Maßgabe, daß an großen Maschinen mindestens drei Stereotypen und an kleinen Maschinen oder Gleichwerten mindestens ein Stereotypen beschäftigt werden müssen.

Von den bestehenden Maschinen rechnen Autoplate junior, Ektoplate und Fotoplate an den kleinen, Autoplate und Fotoplate an den großen Maschinen.

(2) Jede Nacharbeit an den Platten ist Gehilfenarbeit; Gravieren, Hobeln und Belichten kann auch durch Hilfsarbeiter besorgt werden.

(3) An solchen Maschinen anzuwendende Gehilfen sind möglichst dem eigenen Personal zu entnehmen.

§ 22

(1) Wo nachweisbar ein Stereotypen nicht voll beschäftigt werden kann, können auch andere Geschäfte im Sinne des § 1 dieses Tarifs mit Stereotyparbeiten beschäftigt werden.

(2) Durch die Sonderbestimmung für Stereotypen- und Galvanoplastiker werden die Plätze, an denen vor dem 1. April 1927 noch Hilfsarbeiter handten, nicht von Gehilfen belegt, sofern noch vollwertiges Hilfspersonal, das vorher die gleiche Tätigkeit ausübte, vorhanden ist. Im andern Fall treten an die frei werdenden Plätze Gehilfen.

§ 23

Lehrlingsbestimmungen

- (1) a) Es dürfen an Setzerlehrlingen gehalten werden: für 0 bis 4 Gehilfen 1 Lehrling, für 5 bis 8 Gehilfen 2 Lehrlinge, für 9 bis 15 Gehilfen 3 Lehrlinge, für 16 bis 24 Gehilfen 4 Lehrlinge, für 25 bis 35 Gehilfen 5 Lehrlinge, und auf je weitere 12 Gehilfen ein Lehrling mehr.

Diese Staffel gilt auch für Stereotypen- und Galvanoplastiker, zu denen auch im Betriebe vorhandene Graveure gerechnet werden.

b) Es dürfen an Druckerlehrlingen gehalten werden: für 0 bis 4 Gehilfen 1 Lehrling, für 5 bis 10 Gehilfen 2 Lehrlinge, für 11 bis 20 Gehilfen 3 Lehrlinge, für 21 bis 30 Gehilfen 4 Lehrlinge, für 31 bis 45 Gehilfen 5 Lehrlinge, und auf je weitere 15 Gehilfen ein Lehrling mehr.

Jede angelegene Staffel in a und b wird als voll gerechnet, und die Gehilfen Organisationsvertreter sich von der guten Ausbildung von Lehrlingen in der betreffenden Druckerei überzeugt haben.

Stereotypen- und Galvanoplastiker gilt als Sammelbegriff; wo möglich, werden Lehrlinge in beiden Staffeln angesetzt.

(2) In Betrieben, in denen Bogentiefdruckmaschinen stehen, können Tiefdrucklehrlinge nach der Zahl der vorhandenen Tiefdruckmaschinen gemäß der obigen Druckerstaffel gehalten werden. Buchdrucklehrlinge können in Betrieben, in denen Tiefdruckmaschinen stehen, im letzten Halbjahr auch an Tiefdruckmaschinen zur Ausbildung beschäftigt werden.

(3) Stereotypen- und Galvanoplastikerlehrlinge dürfen nur in den Betrieben gehalten werden, wo gelernte Stereotypen- bzw. Galvanoplastiker beschäftigt sind.

(4) Die an den Setzmaschinen beschäftigten Gehilfen rechnen bei der Festsetzung der Lehrlingszahl nicht mit. An Stelle der Gehilfenzahl tritt die Zahl der im Betriebe vorhandenen Setzmaschinen.

(5) Eine Umrechnung der Lehrlingsstaffel durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, welche eine technische Ausbildung erhalten, ist unzulässig.

(6) Bei Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorausgehenden Zeitabchnittes vom 1. Juli bis 30. Juni maßgebend.

(7) Volontäre, die länger als ein Jahr in einer Abteilung des Betriebes (Setzerei, Druckerei) tätig sind, zählen bei der Lehrlingsstaffel mit.

Anträge des Verbandes

(noch § 20)

(8) Bei der Bemessung der Seherlehrlingszahl kommt nur die Anzahl der beschäftigten Handsetzer als Verhältnis- ziffer zur Berechnung. Korrektoren und Faktoren werden nur dann mitgerechnet, wenn sie in ihrer Arbeitszeit überwiegend mit Schararbeit beschäftigt sind.

Die Druckerlehrlingszahl wird bemessen nach der Anzahl der Druckergehilfen ausschließlich der Rotationsdrucker. Obermeister werden nur dann zu den Druckern gerechnet, wenn sie an der Maschine tätig sind.

Schweizerbeden gelten für die Lehrlingsstaffel als Seher oder Drucker, je nachdem die eine oder andere Beschäftigungsart zeitlich überwiegt.

Neue Ziffer... a) Eine Kürzung des wöchentlichen Kostgeldes bei Kurzarbeit, die vom Prinzipal für den Lehrling angeordnet wird, ist unzulässig. Ferner darf ein Abzug vom Kostgeld nicht stattfinden für gesetzliche oder vom Geschäft angeordnete Feiertage, bei Erkrankung des Lehrlings, wenn Krankengeld nicht gezahlt wird, sowie für den Arbeitsausfall durch den Besuch der Fachschule. Auch kann ein Nachholer der Fachschulstunden nicht verlangt werden.

b) Lehrlinge dürfen zur Schichtarbeit nicht herangezogen werden.

(10) Die Lehrlinge erhalten alljährlich, möglichst innerhalb der Berufsschulferien, an Urlaub:

- im 1. Lehrjahr 12 Arbeitstage
- im 2. Lehrjahr 10 Arbeitstage
- im 3. Lehrjahr 8 Arbeitstage
- im 4. Lehrjahr 6 Arbeitstage.

Bisheriger Tarif

(noch § 20)

(8) Bei Bemessung der Seher Lehrlingszahl kommt die Anzahl der Handsetzer, Seherinnen und Schmalzsetzer als Verhältnis- ziffer zur Berechnung. Korrektoren und Faktoren werden nur dann mitgerechnet, wenn sie in ihrer Arbeitszeit überwiegend mit Schararbeiten beschäftigt sind; in der Druckerlei kommt die Zahl der Drucker einschließlich der an Rotations- maschinen beschäftigten zur Berechnung. Obermeister werden in diesem Sinne nur dann zu den Druckern gerechnet, wenn sie an der Maschine tätig sind. Schweizerbeden gelten für die Lehrlingsstaffel als Seher oder Drucker, je nachdem die eine oder andere Beschäftigungsart zeitlich überwiegt.

(9) Die Lehrlinge beziehen im 1. Lehrjahr 10 Proz., 2. Lehrjahr 20 Proz., des örtlichen Spitzenlohnes der Gehilfen der Lohnklasse I.

(10) Die Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 7 Arbeitstage im 2. Lehrjahr 5 Arbeitstage im 3. Lehrjahr 7 Arbeitstage im 4. Lehrjahr 6 Arbeitstage

§ 20

Soweit von Handwerks- und Gewerkefammern eine Ver- tragsordnung für das Buchdruckergewerbe mit Zustimmung der vertragschließenden Organisationen oder ihrer sachgemäßen Organe erlassen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verbringungsordnung.

Zariffsaane

§ 21

Zariffkommission

(1) Als Organ zum Abschluß von Vohntarifen wird eine Zariffkommission gebildet, die von den vertragschließenden Organisationen zum Abschluß beauftragt ist. Ihre Mit- glieder werden von den vertragschließenden Organisationen benannt. Die Zahl der Mitglieder darf nicht weniger als 6, und darf nicht mehr als 20 auf jeder Seite betragen.

(2) An den Sitzungen der Zariffkommission können die Re- dakteure der offiziellen Organe — „Zentralblatt“, „Berichtungs- verlag“, „Korrespondenz“ und „Zentralblatt“ — teilnehmen, aber ohne beratende und beschließende Stimme.

(3) Für die Geschäftsführung der Zariffkommission ist eine Geschäftsordnung vereinbart, die einen Bestandteil dieses Manteltarifs bildet.

§ 25

Schiedsämter

Die Organisationen verpflichten sich, nach Bedürfnis örtliche Vertrauensmänner an ernennen, die u. a. die Auf- gabe haben, in Streitigkeiten vermittelnd einzugreifen, ehe weitere Schritte unternommen werden.

(1) Zur Entscheidung von Gesamtschlichtungen über die Aus- legung des Tarifvertrags und des Manteltarifs in Hand eines bestehenden Streitfalles aus den §§ 1 bis 23a werden nach Be- dürfnis Schiedsämter gebildet. Sie bestehen aus je drei bis fünf Prinzipalen und Gehilfen.

In Gesamtschlichtungen, die die Gehilfen und Hilfsarbeiter gemeinsam betreffen, ist das Schiedsamt in einer nach der Ges- chäftsordnung besonders zu regelnden Besetzung anzufügen.

(2) Für Einzelschlichtungen aus diesem Tarifvertrag sind die Arbeitsgerichte zuständig. Die Organisationen haben das Recht, wenn sie Einzelschlichtungen aus dem Tarifvertrag für wichtig halten, diese zu Gesamtschlichtungen zu machen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsämter sowie deren Stellver- treter werden von den vertragschließenden Organisationen der Prinzipale und Gehilfen benannt. Von den Gehilfenmitgliedern hat ein Mitglied Vertreter des Untertarifs zu sein, wenn 10 Proz. der Gesamtmitgliedschaft des Schiedsamtsbeirats dieser Organisation angehören.

(4) Aus derselben Druckerlei darf nicht mehr als ein Mitglied für das Schiedsamt benannt werden.

§ 26

(1) Erfolgt die Entscheidung des Schiedsamts mit weniger als Zweidrittelmehrheit, so ist eine Berufung an das Reichsschieds- amt zulässig.

(2) Die nicht berufungsstfähigen Entscheidungen der Schieds- ämter sind für die Parteien verbindlich und endgültig; doch hat das Reichsschiedsamt das Recht, Entscheidungen der Schiedsämter, die dem klaren Wortlaut des Tarifs oder Be- schlüssen der Zariffkommission widersprechen, von Amts wegen oder auf Antrag der beschwerten Partei, nach vorheriger Ver- handlung, aufzuheben und abzuändern oder die betreffende Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Schiedsamt zurückzuweisen.

(3) Die Berufungsschrift ist innerhalb zweier Wochen nach Anstellung der schiedsamtslichen Entscheidung bei dem Reichs- schiedsamt einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, so erlangt das Urteil des Schiedsamts Rechtskraft.

(4) Über die örtliche Zuständigkeit erfolgt besondere Verein- barung, die Bestandteil des Manteltarifs ist.

(5) Das Verfahren vor den Schiedsämtern wird durch eine von den vertragschließenden Organisationen zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt; diese gilt als Bestandteil des Manteltarifs.

§ 27

Reichsschiedsamt

(1) Es wird ein Reichsschiedsamt gebildet, das aus vier Prinzipalen und vier Gehilfen sowie einem unparteiischen Vorsitzenden besteht. Für jedes ordentliche Mitglied und den unparteiischen Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Benennung der Mitglieder des Reichsschiedsamts erfolgt durch die vertragschließenden Organisationen. Von den

Anträge der Unternehmer

(noch § 20)

(8) Bei Bemessung der Seherlehrlingszahl kommt die Anzahl der Handsetzer, Seherinnen und Schmalzsetzer als Verhältnis- ziffer zur Berechnung. Korrektoren und Faktoren werden nur dann mitgerechnet, wenn sie in ihrer Arbeitszeit überwiegend mit Seherarbeiten beschäftigt sind. In der Druckerlei kommt die Zahl der Drucker einschließlich der an Rotationsmaschinen beschäftigten zur Berechnung. Obermeister werden in diesem Sinne nur dann zu den Druckern gerechnet, wenn sie an der Maschine tätig sind. Schweizerbeden gelten für die Lehrlings- staffel als Seher oder Drucker, je nachdem die eine oder andere Beschäftigungsart zeitlich überwiegt.

(9) Die Lehrlinge beziehen im 1. Lehrjahr 10 Proz., 2. Lehrjahr 20 Proz., des örtlichen Spitzenlohnes der Gehilfen der Lohnklasse I.

(10) Die Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 7 Arbeitstage im 2. Lehrjahr 5 Arbeitstage im 3. Lehrjahr 7 Arbeitstage im 4. Lehrjahr 6 Arbeitstage

§ 20

Soweit von Handwerks- und Gewerkefammern eine Ver- tragsordnung für das Buchdruckergewerbe mit Zustimmung der vertragschließenden Organisationen oder ihrer sachgemäßen Organe erlassen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verbringungsordnung.

§ 21

Zariffkommission

(1) Als Organ zum Abschluß von Vohntarifen wird eine Zariffkommission gebildet, die von den vertragschließenden Or- ganisationen zum Abschluß beauftragt ist. Ihre Mit- glieder werden von den vertragschließenden Organisationen benannt. Die Zahl der Mitglieder darf nicht weniger als 6 und darf nicht mehr als 20 auf jeder Seite betragen.

(2) An den Sitzungen der Zariffkommission können die Re- dakteure der offiziellen Organe — „Zentralblatt“, „Berichtungs- verlag“, „Korrespondenz“ und „Zentralblatt“ — teilnehmen, aber ohne beratende und beschließende Stimme.

(3) Für die Geschäftsführung der Zariffkommission ist eine Geschäftsordnung vereinbart, die einen Bestandteil dieses Manteltarifs bildet.

§ 21

Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Zur Lösung des im § 1 Ziffer 2 des Zariffvertrags be- stimmten Streits befähigt sich die vertragschließenden Or- ganisationen zum Zweck der Streitigkeiten in den Streitigkeiten vermittelnd einzugreifen. Nach Bedürfnis können hierfür auch örtliche Ver- trauensmänner ernannt werden.

(2) Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so sind unter Aufrechterhaltung des gewerlichen Friedens die örtlichen Schiedsinstanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Entscheidung anzurufen.

§ 25

Schiedsämter

(1) Zur Entscheidung von Gesamtschlichtungen über die Aus- legung des Tarifvertrags und des Manteltarifs in Hand eines bestehenden Streitfalles aus den §§ 1 bis 23a werden nach Be- dürfnis Schiedsämter gebildet.

(2) Für Einzelschlichtungen aus diesem Tarifvertrag sind die Ar- beitsgerichte zuständig. Die Organisationen haben das Recht, wenn sie Einzelschlichtungen aus dem Tarifvertrag für wichtig halten, diese zu Gesamtschlichtungen zu machen.

(3) Die Schiedsämter bestehen aus je drei bis fünf Prin- zipalen und Gehilfen. In Gesamtschlichtungen, die die Gehilfen und Hilfsarbeiter gemeinsam betreffen, wird das Schiedsamt aus fünf Prinzipalen, drei Gehilfen und zwei Hilfsarbeitern gebildet.

(4) Die Schiedsämter sind beschlussfähig, wenn auf jeder Seite mindestens zwei Mitglieder, im Fall der Ziffer 2 Absatz 2 auf jeder Seite mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitglieder der Schiedsämter sowie deren Stellver- treter werden von den vertragschließenden Organisationen der Prinzipale und Gehilfen im Fall des Ziffer 2 Absatz 2 auch von den Organisationen der Hilfsarbeiter benannt. Von den Ge- hilfenmitgliedern hat ein Mitglied Vertreter des Untertarifs zu sein, wenn 10 Proz. der Gesamtmitgliedschaft des Schiedsamtsbeirats dieser Organisation angehören.

(6) Aus derselben Druckerlei darf nicht mehr als ein Mitglied für das Schiedsamt benannt werden.

§ 26

(1) Die Schiedsämter haben zunächst die Aufgabe, eine gut- liche Schlichtung ihrer inneren Streitigkeiten zu ver- suchen. Kommt eine Verständigung der Parteien nicht zustande, und erlangt sich auch für eine Entscheidung innerhalb des Schieds- amtes keine Stimmenmehrheit, so kann der Klager gegen Abwesenheit von 10 W. die Angelegenheit eines unparteiischen Vorsitzenden beantragen, unter dessen Vorsitz das Schiedsamt innerhalb einer Woche erneut zu verhandeln hat.

Die Zahl der unparteiischen Vorsitzenden erfolgt durch die Mitglieder des Schiedsamtes.

(2) In der Entscheidung sind die durch die Ansetzung des unparteiischen Vorsitzenden entstehenden Kosten der unterliegen- den Partei ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(3) Erfolgt die Entscheidung des Schiedsamtes nicht ein- stimmig, so ist eine Berufung an das Reichsschiedsamt zulässig.

(4) Die nicht berufungsstfähigen Entscheidungen der Schieds- ämter sind für die Parteien verbindlich und endgültig; doch hat das Reichsschiedsamt das Recht, Entscheidungen der Schieds- ämter, die dem klaren Wortlaut des Tarifs oder Beschlüssen der Zariffkommission widersprechen, von Amts wegen oder auf An- trag der beschwerten Partei, nach vorheriger Verhandlung auf- zuheben und abzuändern oder die betreffende Sache zur noch- maligen Verhandlung an das Schiedsamt zurückzuweisen.

(5) Das Verfahren vor den Schiedsämtern wird durch eine von den vertragschließenden Organisationen zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt; diese gilt als Bestandteil des Manteltarifs.

§ 27

Reichsschiedsamt

(1) Es wird ein Reichsschiedsamt gebildet, das aus vier Prinzipalen und vier Gehilfen sowie einem unparteiischen Vorsitzenden besteht. Für jedes ordentliche Mitglied und den unparteiischen Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Benennung der Mitglieder des Reichsschiedsamts erfolgt durch die vertragschließenden Organisationen. Von den

Anträge des Verbandes

Bisheriger Tarif

(nach § 27)

vier Weisheitsmitgliedern stellt der Verband der Deutschen Buchdrucker drei, der Gutenberg-Bund ein Mitglied. (2) Die Wahl des unparteiischen Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die vertragsschließenden Organisationen. (4) In Gesamtschlichtungsfällen, die die Weisßen und Hilfsarbeiter gemeinsam betreffen, ist das Reichsschiedsamt in einer nach der Geschäftsordnung besonders zu regelnden Besetzung aufzuliegen. (5) Das Verfahren vor dem Reichsschiedsamt wird durch eine von den vertragsschließenden Organisationen zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt; diese gilt als Bestandteil des Manteltarifs.

§ 25

Das Reichsschiedsamt ist (1) berechtigt, auf Erfordern von Behörden Gutachten abzugeben. Eine Mitwirkung des unparteiischen Vorsitzenden findet hierbei nicht statt; (2) die Berufungsinstanz für die Entscheidungen der Schiedsämter bei Gesamtschlichtungsfällen im Sinne des § 25 Ziffer 1; ferner die Berufungsinstanz in Einzelschlichtungsfällen, soweit die Schiedsämter in solchen ausländisch sind. Die Entscheidungen des Reichsschiedsamtes über diese Streitigkeiten sind endgültig und bindend.

§ 29

Zentral-Schlichtungsamt

Zur Schlichtung von Gesamtschlichtungsfällen über den Bestand und die Erneuerung des Tarifvertrags oder des Lohntarifs wird ein Zentral-Schlichtungsamt gebildet. Dieses besteht aus je drei Vertretern der vertragsschließenden Organisationen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und drei unparteiischen Vorsitzenden, die vom Reichsarbeitsminister zu benennen sind.

§ 30

Geschäftsstelle

Die vertragsschließenden Organisationen errichten eine gemeinsame Geschäftsstelle zur Bearbeitung der von den vertragsschließenden Organisationen gemeinsam überwiegenen Aufgaben. Dieser Geschäftsstelle liegt insbesondere ob: 1. ordnungsmäßige Führung und Ordnung aller bei ihr eingehenden, den Tarifvertrag betreffenden Schriftstücke; 2. Sammlung von Entscheidungen der Tariforgane; 3. Ausarbeitung eines Tarifkommentars, dessen Genehmigung den vertragsschließenden Organisationen vorbehalten bleibt; 4. nach besonderem Auftrag der vertragsschließenden Organisationen statistische Erhebungen über gewerbliche und wirtschaftliche Verhältnisse, die für die Durchführung und den Ausbau des Tarifvertrags von Bedeutung sind.

§ 31

Arbeitsnachweise

(1) Arbeitsnachweise werden an allen größeren Druckorten nach den Bestimmungen der vertragsschließenden Organisationen errichtet. Diese Arbeitsnachweise sollen einander nach Arbeitsnachweise im Sinne des Abschnittes IV oder nach Abteilungen im Sinne des Abschnittes II des Arbeitsnachweis-Gesetzes sein. (2) Die Arbeitsnachweise dienen der Vermittlung von Arbeitskräften an Firmen, sofern sie sich beide diesem Tarif unterwerfen. (3) Die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises erfolgt durch einen von den vertragsschließenden Organisationen am Sitz des Arbeitsnachweises gewählten Verwalter. (4) Die Verwaltung der Arbeitsnachweise erfolgt durch einen aus fünf Vertretern und fünf Weisßen bestehenden Verwaltungsausschuss, der am Sitz des Arbeitsnachweises zu errichten ist. (5) Die Geschäftsführung der Arbeitsnachweise regelt sich nach der von den vertragsschließenden Organisationen zu vereinbarenden Geschäftsordnung, die einen Bestandteil dieses Manteltarifs bildet.

Sondervereinbarungen

§ 32

(1) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, ihre tarifungemäßen Organe und ihre Mitglieder durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur gewissenhaften Befolgung der tarifvertraglichen Verpflichtungen anzuhalten und im Fall der Zuwiderhandlungen für die Wiederherstellung des Friedensstandes Sorge zu tragen. (2) Ist bei Streitigkeiten eine Einigung zwischen den vertragsschließenden Organisationen nicht zustande gekommen, so sind die in diesem Tarifvertrag vorgesehenen Schiedsinstanzen anzurufen und das tarifliche Schlichtungsverfahren durchzuführen. (3) Kampfmaßnahmen (Streiks und Aussperrungen) dürfen nicht stattfinden. a) bevor das tarifliche Schlichtungsverfahren abschließend durchgeführt ist, b) wenn ein bindender Schiedsspruch oder ein Verzicht vorliegt. (4) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich ferner, keine im Widerspruch mit den getroffenen Abmachungen ausbrechenden Streiks oder Aussperrungen zu unterstützen.

§ 33

(1) Die Kosten der Einführung und Durchführung des Tarifs, insbesondere auch die Kosten der Tariforgane und Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der persönlichen Kosten der Mitglieder der vertragsschließenden Organisationen, werden von den vertragsschließenden Organisationen zu gleichen Teilen getragen. (2) Die Geschäftsordnung für das Reichsschiedsamt und die Schiedsämter kann bestimmen, daß im Schiedsverfahren die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil der unterliegenden Partei auferlegt werden können.

Gültigkeitsdauer des Tarifs

§ 34

(1) Der Manteltarif tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft und läuft bis zum 31. März 1933. Wird er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er ferner mit der gleichen Kündigungsfrist auf ein Jahr weiter. (2) Für den Lohn tarif ist die jeweils vereinbarte Gültigkeitsdauer maßgebend.

Protokoll-Erklärungen

Die nachstehenden Protokoll-Erklärungen gelten als Ergänzungen des Manteltarifs:

Zu § 5: Die Prinzipalvertretung erklärt, daß sie bei eventuellen Streitfällen den Standpunkt einnehmen bzw. die Auskunft erteilen werde, daß ein Abzug für Feiertage, die vom Geschäft ausgenommen werden, nicht erfolgen soll, wenn der Weisße fernerorts an Arbeit bereit ist.

Zu § 9 Ziffer 9:

Betreffe Ausschließstellungen für Beurteilte oder Erkrankte wird gebittensweise die Erklärung abgegeben, daß bereits nach der bisherigen Praxis solche Ausschließstellungen, auch wenn sie länger als 30 Arbeitstage dauerten, dahin angesehen wurden, daß man die betreffenden Weisßen als nicht am Stammpersonal gebührend betrachtete. In diesem Standpunkt wird achtsamkeitig auch ferner festgehalten werden.

Zu § 10 Ziffer 10:

Zwischen den Parteien besteht in folgendem übereinstimmend: In keinem Provinzorten ist im Ausnahmefall, wenn eine Erlaubnis nicht beschafft werden kann, die Abführung im beiderseitigen Einverständnis zulässig.

Zu § 11 Ziffer 6:

Beim Gang von großen Stegen soll ein Weisßer möglichst nur eine Maschine bedienen.

Anträge der Unternehmer

(nach § 27)

vier Weisheitsmitgliedern stellt der Verband der Deutschen Buchdrucker drei, der Gutenberg-Bund ein Mitglied. (2) Die Wahl des unparteiischen Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die vertragsschließenden Organisationen. (4) In Gesamtschlichtungsfällen, die die Weisßen und Hilfsarbeiter gemeinsam betreffen, wird das Reichsschiedsamt aus fünf Vertretern drei Weisßen und zwei Hilfsarbeitern gebildet. (5) Das Reichsschiedsamt ist beschließend, wenn auf jeder Seite mindestens drei Mitglieder anwesend sind. (6) Das Verfahren vor dem Reichsschiedsamt wird durch eine von den vertragsschließenden Organisationen zu vereinbarenden Geschäftsordnung geregelt; diese gilt als Bestandteil des Manteltarifs.

§ 28

Das Reichsschiedsamt ist (1) berechtigt, auf Erfordern von Behörden Gutachten abzugeben; (2) die Berufungsinstanz für die Entscheidungen der Schiedsämter bei Gesamtschlichtungsfällen im Sinne des § 27 Ziffer 1 und in Einzelschlichtungsfällen, soweit die Schiedsämter in solchen ausländisch sind. Die Entscheidungen des Reichsschiedsamtes über diese Streitigkeiten sind endgültig und bindend. In der Entscheidung sind die Kosten, die durch die Mitwirkung der unparteiischen Vorsitzenden in beiden Instanzen entstehen, der unterliegenden Partei ganz oder teilweise auferlegen.

§ 31

Zentral-Schlichtungsamt

Zur Schlichtung von Gesamtschlichtungsfällen über den Bestand und die Erneuerung des Tarifvertrags oder des Lohntarifs wird ein Zentral-Schlichtungsamt gebildet. Dieses besteht aus je drei Vertretern der vertragsschließenden Organisationen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und drei unparteiischen Vorsitzenden, die vom Reichsarbeitsminister zu benennen sind.

§ 30

Geschäftsstelle

Die vertragsschließenden Organisationen errichten eine gemeinsame Geschäftsstelle zur Bearbeitung der von den vertragsschließenden Organisationen gemeinsam überwiegenen Aufgaben. Dieser Geschäftsstelle liegt insbesondere ob: 1. ordnungsmäßige Führung und Ordnung aller bei ihr eingehenden, den Tarifvertrag betreffenden Schriftstücke; 2. Sammlung von Entscheidungen der Tariforgane; 3. Ausarbeitung eines Tarifkommentars, dessen Genehmigung den vertragsschließenden Organisationen vorbehalten bleibt; 4. nach besonderem Auftrag der vertragsschließenden Organisationen statistische Erhebungen über gewerbliche und wirtschaftliche Verhältnisse, die für die Durchführung und den Ausbau des Tarifvertrags von Bedeutung sind.

Sondervereinbarungen

§ 32

(1) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, ihre tarifungemäßen Organe und ihre Mitglieder durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur gewissenhaften Befolgung der tarifvertraglichen Verpflichtungen anzuhalten und im Fall der Zuwiderhandlungen für die Wiederherstellung des Friedensstandes Sorge zu tragen. (2) Ist bei Streitigkeiten eine Einigung zwischen den vertragsschließenden Organisationen nicht zustande gekommen, so ist das Zentral-Schlichtungsamt anzurufen und das tarifliche Schlichtungsverfahren durchzuführen. (3) Kampfmaßnahmen (Streiks und Aussperrungen) dürfen nicht stattfinden. a) bevor das tarifliche Schlichtungsverfahren abschließend durchgeführt ist, b) bis zur Entscheidung über die etwa beantragte Verbindlichkeitsklärung durchgeführt ist, b) wenn ein bindender Schiedsspruch oder ein Verzicht vorliegt. (4) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich ferner, keine im Widerspruch mit den getroffenen Abmachungen ausbrechenden Streiks oder Aussperrungen zu unterstützen. (5) Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich hiermit ihre Unterverbände (Kreis-, Gau-, Bezirks-, Kreisvereine) auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten unmittelbar zur Einhaltung der Verpflichtungen auf diesem Paragraphen.

§ 33

Die Kosten der Einführung und Durchführung des Tarifs, insbesondere auch die Kosten der Tariforgane, mit Ausnahme der persönlichen Kosten der Mitglieder der vertragsschließenden Organisationen zu gleichen Teilen getragen.

Gültigkeitsdauer des Tarifs

§ 34

(1) Der Manteltarif tritt mit dem 1. Mai 1932 in Kraft und läuft bis zum 30. April 1933. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so läuft er ferner mit der gleichen Kündigungsfrist auf ein Jahr weiter. (2) Für den Lohn tarif ist die jeweils vereinbarte Gültigkeitsdauer maßgebend.

Protokoll-Erklärungen

Die bisherigen Protokoll-Erklärungen zu § 9 Ziffer 9 (seit zu § 10 Ziffer 7 gehörend), zu § 10 Ziffer 13 (seit zu § 9 Ziffer 10 gehörend) und zu § 13 Ziffer 4 (seit ebenfalls zu § 13 Ziffer 4 gehörend) sowie ferner die bei den Manteltarifverhandlungen 1931 unter Mitwirkung des Zentral-Schlichtungsamtes getroffene ausgedehnte Vereinbarung zu § 8 Ziffer 1 (seit zu § 3 Ziffer 1 gehörend) sind als Ergänzungen des Manteltarifs in das Verhandlungsprotokoll über die Manteltarifverhandlungen 1932 zu übernehmen.

§ 29. Zentral-Schlichtungsamt. § 29 ist zu streichen.

Sondervereinbarungen. § 32.

§ 32 ist zu streichen.

Anträge des Verbandes

Anlage A

§ 2.

(1) Die Satzpreise für 1000 Buchstaben sind für sämtliche Schriftgröße und Rubriken der Tabelle um 2 Pf. zu erhöhen. Die Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: Satzpreise für 1000 Buchstaben (siehe § 32 und 33): 5= Punkt-Regel (Perf.) 58, 62, 64, 60, 63 Pf. 6= Punkt-Regel (Nonpareille, Inferio) 61= Punkt-Regel 7= Punkt-Regel (Kolonel) ... wie 8= bis 10= Punkt-Regel (Petit, Borgis, Korpus) bisher 11= u. 12= Punkt-Regel (Cicero) ... 13= u. 14= Punkt-Regel (Mittel) ... 16= Punkt-Regel (Tertia) 52, 54, 36, 53, 57 Pf.

(2) Der Preis für Bearbeitung von Monotypeschrift ist um je 2 Pf. zu erhöhen. (6) Die Skala ist wie folgt abzuändern: in Statua in Antiqua Nonpareille . . . nur 62 58 Buchstaben Kolonel, Petit . . . nur 53 49 Buchstaben Borgis, Korpus . . . nur 47 43 Buchstaben Cicero . . . nur 40 36 Buchstaben Mittel . . . nur 35 31 Buchstaben (7) Die Worte „nach geschriebenem Manuskript“ sind zu streichen. (8) Griechisch erhält einen Aufschlag von 60 Proz., beim Anlegen der Kasten einen solchen von 75 Proz. (15) und (16) sind zu streichen.

(1) Im letzten Satz ist 1 Pf. in 3 Pf. abzuändern. Die Skala ist wie folgt abzuändern: 80 Proz., wenn 10 bis 15 Buchstaben in die Zeile gehen 40 Proz., wenn 16 bis 20 Buchstaben in die Zeile gehen 25 Proz., wenn 21 bis 25 Buchstaben in die Zeile gehen 15 Proz., wenn 26 bis 32 Buchstaben in die Zeile gehen 10 Proz., wenn 33 bis 38 Buchstaben in die Zeile gehen 5 Proz., wenn 39 bis 47 Buchstaben in die Zeile gehen § 19. (1) Die Formattabelle ist neben der Zentimeterangabe durch eine Ciceroangabe zu ergänzen. Dem zweiten Absatz ist anzufügen: „Für den Umbruch von Monotypesatz erhöhen sich die vorstehenden Sätze um 50 Proz.“ (6) Sinter „Firmen usw.“ ist einzufügen: „ferner für Perl-, Nonpareille- und Mustnotenatz.“ Sinter „für die Hälfte“ ist einzufügen: „bei Monotypesatz für drei Viertel.“ § 31. (3) erhält folgende Fassung: „Die Umarbeitung von Setzsaßwerken für Neuaufgaben ist nach Ziffer 2, die Ausführung der aus der Umarbeitung von Setzsaßwerken sich ergebenden Verfälscherkorrekturen aber nach Ziffer 1 zu bezahlen.“

Anlage C

Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweise. § 13. (1) 3. Zeile hinter „Berwalter“ ist einzufügen: „nur.“ (2) ist zu streichen. Die Einteilung der Arbeitsnachweise und Geschäftsabteilung ist im Kreise II ist entsprechend der Ein- und Angemeindungen neu zu regeln.

Anträge der Unternehmer

Anlage A

I. Vom Berechnen im Handatz

§ 2 Ziffer 7 erhält folgenden Ansat: „Bei veröffentlichen Arbeiten fällt die Erhöhung des Grundpreises um 2 Pf. fort.“ § 7 Ziffer 1 soll lauten: „Mathematischer und chemischer Formelatz wird in der Regel mit 100 Proz. Aufschlag berechnet. Bei leistungsfähigerem Formelatz findet ein zu vereinbarendem, entsprechend geringerer, bei komplizierterem ein entsprechend höherer Aufschlag statt. Ein besonderer Aufschlag für Buchstaben, Zeichen und Ziffern, auch aus äußeren Schriftartungen wird bei Formelatz nicht berechnet.“ § 8 Ziffer 1 Zwischen dem 1. und 2. Satz folgenden neuen Satz einzufügen: „Bei leistungsfähigeren Tabellenatz findet ein entsprechender Aufschlag statt.“

Korrespondenzen

Stuttgart. Unsere Versammlung am 11. Februar nahm nach Anhörung von Vereinsmitteilungen zur Kündigung des Manteltarifs und zu Anträgen hierzu Stellung. Die Berliner Vorgänge betreffen Setzungsanlagenbau in seiner tarifwidrigen Aufmachung durch die Großbetriebe finden gespannte Beteiligung in all ihren Phasen. Dem im Abwehrkampf begriffenen Kollegen gilt unsere volle Sympathie und moralische Unterstützung. Im Gau Württemberg wird es keinen geben, der den Berliner Kollegen in den Rücken fällt. Die Ausnützung der Postgeldentziehung des Reichsarbeitsgerichts bei Schulbesuch und Kurzarbeit der Lehrlinge kennzeichnet die ganze Schamadererische Einstellung des Unternehmertums. Armer DBB, der aus den Lehrlingen die Ausweisung der Schmutzkonzurrenz herauszuzwickeln muß. Wolte doch die so macht-, kraft- und kraftlose Leitung im Preistarif hierin nach dem Rechten sehen. Es bleibe ihr so viel Schmutz und Schund zu besitzigen übrig, daß es der kleinsten schändlichen Abwerverkünde auf der ganzen Linie nicht bedürfte, um zu beweisen, wozu die unwürdige Fahrt das letzte Schiff zu feuern verlust. Wir werden uns dieser Zeiten gegebenenfalls erinnern, das ist so gewiß wie das Amen in der Kirche. Auch hier muß die Front eisen sein, wie sie es im politischen Leben werden wird, um dieser schamlos ausnützbaren Konjunkturpolitik

§ 8 Ziffer 4. Letzten Satz wie folgt ändern: „Ein besonderer Aufschlag für Ziffern (§ 9) und Mischung (§ 6) wird bei tabellarischen Satz nicht bezahlt.“ § 10 Ziffer 1 soll lauten: „Abstraktionen sind nach der Anzahl, und zwar jede Abstraktion als zwei Ziffern zu vergüten.“ § 10 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: „Bei letztem Rechterfall kann ein geringerer Aufschlag als 10 Proz. vereinbart werden.“ „Für Namen und Werten wird im Fremdsprachensatz eine Entschädigung nicht gezahlt.“ § 13 Ziffer 1 soll lauten: „Zettel und Dreipunktsatz ist als Normalatz zu zählen. Bei Ausdrucksatz ist ein Aufschlag von 5 Proz., bei Satz mit Vertikaleren und Ansetzungen ist ein solcher von 10 Proz., bei Spaltenatz ein solcher von 20 Proz. zu berechnen. Wird Satzbelegert oder Satzbelegert verlangt, ist tritt ein Aufschlag von 5 Proz. ein.“ § 13 Ziffer 2 ist zu streichen. § 14 Ziffer 1 soll lauten: „Marginalien (auch Zeilenanfänger) werden nach ihrer Zeichnung und Zeilenzahl berechnet, und zwar mit einem Aufschlag von 200 Proz. bei einer Breite bis zu 2 Cicero, mit 100 Proz. bei weiteren Marginalien. In beiden Fällen wird noch für Justierung 1 W. pro Bogen vergütet.“ § 18 Prosentafel wie folgt ändern: „hat 25 Proz. 20 Proz. hat 15 Proz. 12 1/2 Proz. hat 10 Proz. 7 1/2 Proz. hat 5 Proz. 2 1/2 Proz.“ § 20 erhält folgende neue Ziffer 4: „Ziehen dem Setzer und Handschere Kasten zur Verrechnung. So daß ein Ablegen oder Nachlegen sich erübrigt, ist ein Aufschlag vom Satzpreis bis zu 20 Proz. aufzuschlagen.“ II. Berechnen im Maschinenatz § 1 Ziffer 1 soll lauten: „Grundpreis bei gut lesbarem Manuskript in deutscher Sprache 10 000 Buchstaben Draht- oder Antiqua: Intertype 96 Pf. Interlope 96 Pf. Monoline 124 Pf. Typograph 123 Pf. Monotype 96 Pf.“ § 1 Ziffer 2 erhält folgenden Ansat: „Für das Anwechseln der Satzformkorrekturzeiten, sofern diese 5 Proz. übersteigen und vom Handschere befreit werden müssen, wird pro Zeile ein Pfennig in Abzug abgezogen.“ § 1 Ziffer 3 Die Zahl „2“ ist durch „3“ zu ersetzen. § 1 Ziffer 4 erhält ferner folgenden Zusatz: „Als Fehler gelten Buchstaben- oder Wortfehler.“ § 1 erhält folgende neue Ziffer 4: „Durch Unachtsamkeit des Setzers (Zäufers) mangelhaft ausgeführter Satz ist auf seine Kosten nach Zeit auszuschießen.“ § 2 Ziffer 2 soll lauten: „Ebenfalls besonders an einschlägigen ist: Satz von handgeschriebenen willensmäßigen usw.“ § 3 Ziffer 1 Die Prozentafel wird wie folgt abzuändern: „hat 25 Proz. 20 Proz. hat 15 Proz. 12 1/2 Proz. hat 10 Proz. 7 1/2 Proz. hat 5 Proz. 2 1/2 Proz.“ § 3 Ziffer 1 erhält ferner folgenden Zusatz als neuen Absatz: „Bei Satz nach gedrucktem, und nach Schreibmaschinenmanuskript beträgt die Spradenterschädigung für Polsetzatz, Altdrucksatz, Latein, Englisch, Französisch, Italienisch usw. 15 Proz. für Slavisch, Ungarisch, Esperanto 25 Proz., für Mischung und Griechisch 40 Proz.“ § 5 soll lauten: „Bei reinem Ziffernsatz erhöht sich der einfache Setzsaßpreis bei Zeilenanzahlmaschinen um 100 Proz., bei solchen, wo die Ziffern dem Text überlegen, um 75 Proz. Nehmen die Ziffern die Hälfte des Satzes ein, so erhöht sich die Entschädigung von 75 Proz. beim dritten Teil von 30 Proz., beim vierten Teil von 25 Proz. usw. Bei Monotypesatz ermäßigen sich die vorstehenden Sätze um die Hälfte.“ § 6 folgende Änderungen sind vorzunehmen: Ziffer 1 bis 6 sollen lauten: „Der letzte Satz wird wie folgt entschädigt: mit 75 Proz., bei Vernichtung des Sautonierapparates mit 50 Proz.; am Typographen des Speranza mit Vertikal mit Vertikal mit 75 Proz., mit Vertikal mit 100 Proz.“ Absatz e soll lauten: „Wird gewerblicher Satz am Lokapparat Modell I oder C mittels der Serektionsteilung gelebt, so werden 100 C mit 90 Proz. entschädigt, für Namen und Werten wird im Fremdsprachenatz keine Entschädigung gezahlt.“ § 7 soll lauten: „Abstraktionen, Namen- und Artenatz werden aus dem Satzpreisen herausgezogen und je nach der Schwierigkeit mit Aufschlag, jedoch nicht unter 20 Proz., und nicht über 40 Proz. berechnet. Für Namen und Werten wird im Fremdsprachenatz keine Entschädigung gezahlt.“

§ 8 soll lauten: „Für auf die Mitte oder nach hinten ausgeschlossene Zeilen werden vergütet: an der Monotypie und Interlope 20 Proz., an der Monotypie und dem Typograph 30 Proz., an der Monotype 33“ § 11 Ziffer 1 soll lauten: „Zehntes Normat wird an den Zeilenanzahlmaschinen derge- stellt vergütet, daß für je einen Buchstaben unter der Normalzahl von 33 pro Zeile 1 Proz. Entschädigung gezahlt wird. Sind es beim Typographen und der Monotypie weniger als 33 Buchstaben, werden 2 Proz. Entschädigung gezahlt. 3, 3, bei 30 Buchstaben 13 und 8 Proz., - 21 Proz., in der Entschädigung für schmales Normat ist das Ansetzchen mit der Hand einberechnen.“ § 11 Ziffer 4 wird gestrichen. § 11 Ziffer 5 wird Ziffer 1. § 11 Ziffer 6 ist zu streichen. § 12 erhält folgenden Zusatz: „Als Matrizen im Handbereich gelten auch solche in Einhängersätzen, sofern sie neben den Matrizen untergebracht sind.“ § 13 Ziffer 1 soll lauten: „100 Ein- und Ausstellungen an der Monotypie und Interlope 10 Pf., bei Magazinaufstellungen durch Kurzbahn 10 Pf., 100 Anstellungen am Sinter 38 Pf., 100 Einstellungen des rechten gezeichneten Seitenmessers 20 Pf.“ § 13 Ziffer 3 soll lauten: „Aussetzungschrift am Typograph ist mit 20 Proz., wenn sie als Grundchrift zur Anwendung kommt, mit 5 Proz. Aufschlag zu berechnen.“ § 13 Ziffer 4 ist zu streichen. § 16; in Ziffer 1 ist zu streichen, weit durch § 1 Ziffer 2 ersetzt: „Das Einsetzen und Auswechseln unarbeiteter Zeilen ist hierunter nicht zu verstehen.“ § 18 Ziffer 1: Letzter Satz ist zu streichen. § 19 ist zu streichen. § 20 Ziffer 1 soll lauten: „Die nicht unmittelbar zum Satz gehörigen Arbeiten an der Maschine werden wie folgt entschädigt: 1. Normat und Regelwechsel 12 Pf. 2. Normatwechsel mit Wechsel des Einlassrades 8 Pf. 3. Normatwechsel durch Wechsel des Einlassrades 8 Pf. 4. Normatwechsel ohne Wechsel des Einlassrades 4 Pf. 5. Ein Regelwechsel (falls Buchform nicht in dem (Schraub) befindlich) 10 Pf. 6. Magazinswechsel (nach vorn) 4 Pf. 7. Magazinswechsel (nach rückwärts und Doppelmagazin oberes Magazin) 7 Pf. 8. Magazinswechsel (Doppelmagazin unteres Magazin) 7 Pf. 9. Hilfe beim Magazinswechsel an 0 und 1 6 Pf. 10. Anlaufen, Fügen der Kasse, Einlaufen 33 Pf. 11. Wechsel der Schmutzmatronenblätter an der Biermagazin-Monotype 2 Pf. Interlope: § 20 Ziffer 1 wird § 10 Ziffer 1. § 20 Ziffer 4 1. bis 4. bleibt bestehen. 8. Matrizenwechsel durch Umhängen 67 Pf. 9. Matrizenwechsel mit Wechsel 12 Pf. 10. Matrizenwechsel bei Stellung einer Hilfskraft 33 Pf. 11. Stellung der Banneneben 0 Pf. § 20 Ziffer 2 bis 4 werden § 10 Ziffern 2 bis 4. § 20 Ziffer 5 Nach der 7. Zeile ist einzufügen: „Schreibmodell B“ ermäßigen sich diese Sätze um 25 Proz.“ § 20 Ziffern 5 bis 7 wird § 10 Ziffern 5 bis 7. § 21 Ziffer 1 soll lauten: „Für alte nach Zeit zu berechnenden Arbeiten (außer Reu- satz) ist ein Stundenlohn von 75 Pf. zu zahlen.“ wird § 20. § 22 wird § 21. § 22 wird § 21. Anlage B Vergleichnis der Drucksätze zum Deutschen Buchdrucker-Tarif Die Stellung von Anträgen auf Abänderung der Drucksätze für die einzelnen Endarten bleibt vorbehalten. Der Endart Entwurf ist unter Kreis VI zu streichen und unter Kreis V aufzunehmen. Anlage C Geschäftsordnung für die Schiedsämter Die einzelnen Bestimmungen sind auf Grund der Neufassung der bisherigen §§ 25 und 26 des Tarifs sinngemäß zu ändern. Die Schiedsämter und deren Aufsichtsbereiche Bezirk IV: Schiedsamt Zellbronn ist zu streichen, und beim Schiedsamt Stuttgart sind demnach die Worte „mit Ausnahme von Zellbronn“ zu streichen. Geschäftsordnung für das Melioschiedsamt Die einzelnen Bestimmungen sind auf Grund der Neufassung der bisherigen §§ 27 und 28 des Tarifs sinngemäß zu ändern.

begegnen zu können. Auch die Kündigung des Manteltarifs gilt dem gleichen Zweck der Stärkung der Macht der Prinzipale in der Zeit wirtschaftlichen Tiefstandes. Man verneint die Arbeiterkraft sei nun so weit, daß Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit die Widerstandskraft gebrochen hätte, um ihr auch die letzten Errungenschaften wieder abknipfen zu können. Der Jahrsdruck dafür heißt, das gesamte Tarifwesen „beweglicher“ zu gestalten. Das Tarifwesen müßte noch mehr ausgebaut werden. Aus den Belegstellen noch mehr herausgepreßt und, wie das Berliner Beispiel zeigt, den Ausgebetteten dafür der Lohn gekürzt werden. Einer gerechten Regelung, um Arbeitslose unterzubringen, geht die Gesamtunternehmerschaft mit einer Raffinesse aus dem Weg, die endlich auch einem Reichsarbeitsminister die Augen öffnen sollte. Nichts geschieht von Regierungsseite. Dort sieht man mit der Arbeitsdienstpflicht und Arbeitslohnbezahlung, statt einer Regelung, die vielen wieder Arbeit und Brot geben könnte. Die Anturhebung der Wirtschaft mittels Lohnraubes hat eifrig Schiffbruch gelitten. Konsumziffern nehmen unheimliche Formen an. Die Zollmaßnahmen des deutschen Ernährungsfunktionären rufen unter Ausführlern zu Kampfzöllen und -maßnahmen auf und die Verbrauchermassen bezahlen die Zehne. Der eingeleitete Preisstimmfraz stellt resigniert fest, daß kein Unternehmen „eingefroren“ ist. Bürgerliche Blätter berichten, daß die Zinsenkung von

Hypothekenzinsen, die neu getätigt werden, umgangen wird. Ja, daß die Reichsregierung hier nachlos ist und nach wie vor mit 10 Proz. und darüber zu rechnen sei. Diese ganze Lotterwirtschaft wird auf dem Rücken der Arbeiterkraft ausgetragen. Ein Lohnabbau jagt den andern. Was die Notverordnung nicht nimmt, nimmt der Leistungsabgabebauer. Der Kampf um den Manteltarif wird wohl auch an die Feiertagsbegünstigung und an die Feriendestimmungen taufen. Hier mögen sich die Schatzmacher die Zähne ausbeissen. Daß natürlicherweise der Nachwuchs in viel stärkerem Umfang herangezogen werden soll, versteht sich am Rande. Dafür wird schon der Vertreter der Handwerkskammer eine Lange brechen. Mögen die jungen Leute vier Jahre lernen, um dann das Heer der Arbeitslosen zu vermehren! Es könnte auch einmal eine Schulbestimmung Aufnahme im Manteltarif finden. Wer seine Neuausgelernten entläßt, darf keinen Lehrling einstellen. Dann würden die jungen Menschen nicht um vier Lehrlinge betrogen, Schiedsämter, Arbeitsnachweise, Drucksätze und weitere Angriffs- und Abwehrpunkte. Die Aussprache war eine scharfe, jedoch sachliche. Auch die letzter Beobachtungen und Zufriedenen traten aus ihrer Zurückhaltung heraus. Die Vorführer der Scharen mahnten zur Mäßigung. Es sind tolle Zustände, die sich einmal explodieren werden. Ein Redner sprach für eine Kommentierung des neu

